

Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben

Prävention und Intervention

**Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie
bei sexualisierter Gewalt**

Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5	Teil 2: Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen	33
Theologische Aspekte	8		
Teil 1: Allgemeine Informationen	11	I. Prävention	33
I. Hintergründe zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen	11	1. Grundlagen der präventiven Arbeit	33
1. Was heißt sexualisierte Gewalt?	11	2. Maßnahmen der Prävention	33
2. Sexualisierte Gewalt im rechtlichen Kontext	13	2.1 Leitbild und Verhaltenskodex	33
2.1 Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen im nationalen Kontext	13	2.2 Die Mitarbeitenden	35
2.2 Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt im internationalen Kontext	14	2.3 Die Kinder und Jugendlichen	38
3. Das Ausmaß von sexualisierter Gewalt	15	2.4 Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit	41
4. Folgen sexualisierter Gewalterfahrung	19	II. Intervention	42
5. Täter und Täterinnen	20	1. Grundlagen der Interventionsarbeit	42
5.1 Wie gehen sie vor?	20	1.1 Was tun bei einem Verdacht?	43
5.2 Strategien bezogen auf das betroffene Mädchen oder den betroffenen Jungen	20	1.2 Aufgaben der Leitung	45
5.3 Strategien bezogen auf das berufliche und familiäre Umfeld	22	1.3 Der Notfall- oder Interventionsplan	53
6. Risikofaktoren in Institutionen	23	1.4 Aufarbeitung	54
II. Sexualentwicklung und der Umgang mit Nähe und Distanz	25	Anhang	55
1. Sexualentwicklung von Kindern und Jugendlichen als Teil ihrer psychosozialen Entwicklung	25	Anlage 1: Rechtsgrundlagen	55
2. Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz	29	Anlage 2: Ethische Grundlagen – „Wozu wir uns verpflichten“	62
		Anlage 3: Gewalt? Nicht mit uns! Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt	63
		Anlage 4: Erklärung Selbstverpflichtung (Muster)	65
		Anlage 5: Bestätigung erweitertes Führungszeugnis (Muster)	66
		Anlage 6: Checkliste zur Selbstreflexion bei Verdacht auf Fehlverhalten durch Mitarbeitende	67
		Literatur- und Quellenverzeichnis	68

Vorwort

Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, ist grundlegendes Anliegen von Kirche und Diakonie im Bereich der Bildung. Weil wir davon überzeugt sind, dass jeder einzelne Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde besitzt, müssen Angebote und Einrichtungen im kirchlichen und diakonischen Bereich dies widerspiegeln und sich durch eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung auszeichnen. Die kirchlich-diakonische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit und hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, Kindern und Jugendlichen einen sicheren und geschützten Raum zur Entfaltung zu bieten.

In besonders scharfem Gegensatz zu diesem Anliegen steht es, wenn Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene sexualisierte Gewalt erfahren. Sexualisierte Gewalt kommt jedoch überall vor – auch in kirchlichen und diakonischen Diensten und Einrichtungen. Davon zeugen nicht zuletzt Berichte über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die vor allem im Jahr 2010 öffentlich wurden. Durch den Mut der Betroffenen, die diese Fälle an die Öffentlichkeit getragen haben, wurde ein gesellschaftlicher Diskurs initiiert.

Die Bundesregierung hat dazu einen Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ und die

Stelle eines Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtet. Kirche und Diakonie verpflichten sich mit den Vereinbarungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ zur Übernahme der dort getroffenen Absprachen. Auch mit ihrer aktiven Beteiligung am „Runden Tisch Heim-erziehung“ haben Kirche und Diakonie deutlich gemacht, dass Verdrängen und Verschweigen von Übergriffen nicht zugelassen werden und Betroffene solidarische Unterstützung erhalten.

Kirche und Diakonie sehen sich in besonderer Weise verpflichtet, in ihren Einrichtungen und Diensten in diakonischer Trägerschaft anvertraute Kinder und Jugendliche wirkungsvoll vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Leitungskräfte kirchlicher und diakonischer Einrichtungen haben die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Präventionsmaßnahmen sexualisierte Gewalt zu verhindern. Alle Mitarbeitenden haben die Aufgabe, achtsam zu sein und gegen Taten einzuschreiten.

Zu einer wirkungsvollen Prävention gehören die Förderung von Sensibilität und Aufmerksamkeit gegenüber sexualisierter Gewalt, aber auch konkrete Leitlinien, anhand derer Einrichtungen und Träger passgenaue Konzepte entwickeln können. Die vorliegende Arbeitshilfe gibt einen Überblick über die grundlegenden

Mindeststandards zur Prävention von sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden und in diakonischen Einrichtungen. Sie ist in enger Zusammenarbeit zwischen der EKD und dem Diakonie Bundesverband entstanden und ist als Anregung und Maßstab für die Schaffung einer „Kultur der Achtsamkeit“ gedacht.

Die Arbeitshilfe gliedert sich wie folgt: Sie beginnt mit einer theologischen Auseinandersetzung und der Begründung des Schutzauftrages, der bei Kirche und Diakonie im Lichte der christlichen Tradition einen ganz besonderen Stellenwert einnimmt.

Teil 1 liefert allgemeine Informationen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“. Im weiteren Verlauf werden Hintergründe und Ursachen für sexualisierte Gewalt beschrieben sowie Risikofaktoren und Täterstrategien innerhalb kirchlicher und diakonischer Handlungsfelder vorgestellt. Hinweise zur Sexualentwicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie Hinweise für einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz sind wichtige Bestandteile der Arbeitshilfe.

Teil 2 widmet sich den konkreten Empfehlungen und spezifischen Maßnahmen zu Prävention und Intervention. Der an dieser Stelle vorgestellte Maßnahmenkatalog soll als Anregung für die Erarbeitung von Konzepten dienen und muss an die jeweiligen Bedarfslagen der Gemeinden, Einrichtungen oder Dienste angepasst werden. Zu diesem Zweck werden grundlegende Mindeststandards der Präventions- und Interventionsarbeit benannt. Es wird gezeigt, welche Maßnahmen Gemeinden, Einrichtungen und Dienste ergreifen können, um eine Kultur der Achtsamkeit zu implementieren. Hier sind grundsätzlich alle gefordert: Leitungsebene, Mitarbeitende, Eltern, Kinder und Jugendliche.

Ergänzt wird die Arbeitshilfe durch Vorlagen und Muster beispielsweise für Selbstverpflichtungserklärungen sowie Informationen zu rechtlichen Grundlagen im Anhang.

In den vergangenen Jahren sind sehr qualitätsvolle Präventionsleitfäden im kirchlichen Bereich veröffentlicht worden. Die Entwicklung und Bereitstellung eines eigenen Leitfadens zur Prävention und Intervention ist für

das Selbstverständnis jeder Einrichtung oder Institution als ein Qualitätsmerkmal zu verstehen, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen langfristig und nachhaltig verbessern und sichern soll. Deshalb werben die EKD und die Diakonie Deutschland mit dieser Arbeitshilfe für das zentrale Anliegen, in allen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen offen mit dem Thema sexualisierte Gewalt umzugehen und die Herausforderung anzunehmen, aktiv und nachhaltig gegen jegliche Übergriffe sowie gegen Täter und Täterinnen vorzugehen.

Diese Arbeitshilfe ist ein Teil einer kleinen Veröffentlichungsreihe. Sie wird ergänzt durch ein Handlungskonzept der EKD, das in der Broschüre „Hinschauen-Helfen-Handeln“ Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst schriftlich niedergelegt ist. Es ist für die evangelischen Landeskirchen mit ihren Kirchengemeinden und deren Einrichtungen gedacht.

Weiter ergänzt die Handreichung „Unsagbares sagbar machen“ die Veröffentlichungen. Diese ist vornehmlich für Kirchengemeinden erstellt worden, in deren Mitte sich ein Vorfall sexualisierter Gewalt ereignete. Die Auswirkungen eines solchen Falles und Handlungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Krise werden in der Broschüre anhand von Fallbeispielen erörtert.

Wir wünschen der Arbeitshilfe eine breite Aufnahme in der Praxis, so dass von ihr wirksame Impulse für die kirchlich-diakonische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgehen können.



Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland



Dr. Hans Ulrich Anke
Präsident des Kirchenamtes
Evangelische Kirche in Deutschland

Theologische Aspekte

Für keine Form sexualisierter Gewalt und für kein Handeln, das Menschen missbraucht, gibt es nach christlich-biblischem Verständnis eine Legitimation oder Rechtfertigung. Eine Orientierung an biblischen Gottes- und Menschenbildern macht im Gegenteil deutlich, dass diese Form der Grenzverletzung im Gegensatz zu dem steht, was Gott nach biblischem Verständnis für Menschen will beziehungsweise von menschlichem Handeln erwartet.

Nach der alttestamentlichen Schöpfungserzählung gründet menschliches Dasein in der Beziehung, die Gott als Schöpfer zum Menschen aufnimmt. Dass der Mensch zum Bilde Gottes geschaffen ist, drückt die besondere Würde des Menschen aus, die aus dieser Beziehung zu Gott resultiert. Jeder Mensch ist eine von Gott geliebte Person und darauf angelegt, in Entsprechung zum beziehungsreichen Gott selber auch in Beziehungen zu anderen Menschen zu leben. Dies gilt ausnahmslos für alle Menschen, insbesondere auch für Jugendliche und Kinder, die Jesus als Vorbilder des Reiches Gottes besonders würdigt (Markus 10,13-16).

Mit dem Motiv der Gottebenbildlichkeit verbindet sich jedoch weniger die Frage, worin die Würde des Menschen besteht, als vielmehr der Hinweis, worauf sie zielt – nämlich darauf, dass Menschen positive Beziehungen leben und Verantwortung für die Beziehungen übernehmen, in denen sie sich befinden und eine Kultur der Achtsamkeit entwickeln. Maßstab für das Handeln aller ist dabei das, was dem Leben und dem Zusammenleben dient, was Leben erhält, fördert und bereichert.

Der Realismus biblischer Erzählungen macht aber auch deutlich: Menschen handeln nicht immer konstruktiv und lebensdienlich – sie können durch Gewaltanwendung Leben gefährden und zerstören. Biblische Texte schildern dies in erschreckend realistischer Weise. Auch sexualisierte Formen von Gewalt werden geschildert und thematisiert (2. Samuel 13; Genesis 34; Richter 19 oder Richter 21). Dass biblische Texte Gewalt thematisieren, ist Ausdruck und gleichzeitig auch Protest gegen das Elend. Sie bezeugen menschliche Realität und sind zugleich Zeugnis des Versuchs ihrer Überwindung. Sexualisierte Gewalt wird in der

Bibel öffentlich gemacht. Biblische Rechtstexte zeigen, dass Verdrängen und Verschweigen nicht zugelassen werden.

Vielmehr bedarf es verstärkter Aufmerksamkeit und Anstrengung, Leben zu erhalten, allen lebenszerstörenden Tendenzen entgegenzutreten, Ehrfurcht vor dem Leben zu wecken und zum Leben zu ermutigen.

Dennoch bleibt der biblische Befund nicht unproblematisch. In Texten, die von sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen sprechen, ist nicht von einem Gott die Rede, der eingreift. Es bleibt die Frage: Wo also ist Gott, wenn sexualisierte Gewalt ausgeübt wird?

Dass menschlicher Schmerz und Entwürdigung aber nicht nur die leidenden Menschen, sondern auch Gott selbst treffen, wird daran deutlich, dass und wie Gott sich mit menschlichem Leid identifiziert: In all dem Leid der Israeliten geschah Gott Leid (Jesaja 63,9). Das Neue Testament beschreibt Jesus Christus als den sich einmischenden, mit leidenden Gott, der „mitfühlt mit unserer Schwäche“ (Hebräer 4,15).

Auf dieser Spur geht es der Kirche in ihrer Diakonie um die Nachfolge Christi.¹ Indem sich der biblisch bezeugte Gott in seiner Identifikation mit seinem Volk und mit Jesus von Nazareth auf die Seite unter Gewalt leidender Menschen gestellt hat, wird deutlich, dass Gewalt kritisiert und überwunden werden soll. Wird die von Gott Menschen geschenkte Würde verletzt, trifft dies nach biblischer Überzeugung auch Gott selbst: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verletzt Gott selbst.

Christliche Ethik fordert dazu auf, die von Gott verliehene menschliche Würde zu achten und zu schützen. Dies gilt für den Einsatz präventiver und intervenierender Maßnahmen. Alle sind aufgefordert, die Würde und das Freiheitsrecht derer wahrzunehmen und zu achten, denen Gewalt angetan wird.

Dies bedeutet:

- Für Täterinnen und Täter: die gewohnten Strukturen der Gewalt zu verlassen.
- Den Einsatz präventiver und intervenierender Maßnahmen.

¹ Soziale Dienste als Chance. Dienste am Menschen aufbauen. Menschen aktivieren. Menschen Arbeit geben. Eine Studie der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für soziale Ordnung, EKD-Texte 75, 2002.

Sie ermutigt Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, zur Klage und zum Protest. Aus christlicher Perspektive sind auch Wissende von Gewalt dazu verpflichtet, die Betroffenen solidarisch zu unterstützen, und zur Ermöglichung von Gerechtigkeit beizutragen. Wenn das Leben trotz der Realität menschlichen Schuldigwerdens gelingen soll, müssen Taten klar erkannt und benannt werden, um dann konstruktiv nach Wegen der Bearbeitung zu suchen. So kann es Kindern und Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, möglich werden, aus dem Teufelskreis der Gewalt aus- und in ein neues Leben aufzubrechen.

Die kirchlich-diakonische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit und hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, Kindern und Jugendlichen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie die Gaben des Lebens entfalten und sich ausprobieren können.

Kirchlich-diakonische Einrichtungen, Dienste, Gemeinden und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, stehen deshalb berechtigt im Fokus kritischer Beobachtung. Die Frage ist, wie sehr sie ihrem proklamierten Selbstverständnis entsprechen. Die christliche Einsicht in die Freiheit und Würde, aber auch in das Gewaltpotenzial jedes einzelnen Menschen verpflichtet zu einem konsequenten Eintreten für die Rechte und das Leben von Menschen und dazu, jedem Menschen und vor allem schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen Respekt und Achtung entgegenzubringen.

Teil 1: Allgemeine Informationen

I. Hintergründe zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

1. Was heißt sexualisierte Gewalt?

In Deutschland – wie in den meisten Ländern der Welt – fehlt ein einheitliches Verständnis davon, was sexualisierte Gewalt eigentlich ist und was unter diesen Begriff fällt. Das spiegelt sich unter anderem darin wider, dass in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Begrifflichkeiten dafür verwendet werden. Die Rede ist etwa von „sexualisierter Gewalt“, „sexuellem Missbrauch“, „sexueller Gewalt“ oder „sexueller Ausbeutung“.

Der häufig verwendete Begriff **sexuelle Gewalt** (gegenüber Kindern und Jugendlichen) bezeichnet nach einer gängigen Definition „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“² Zentral ist dabei die Erpressung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von **sexualisierter Gewalt**.

Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

Den Begriff „**sexueller Missbrauch**“ lehnen viele betroffene Menschen aus verständlichen Gründen ab. Denn „Missbrauch“ legt nahe, dass auch ein positiver „Gebrauch“ möglich wäre. Gebrauch kann aber prinzipiell nur von Sachen oder Situationen gemacht werden – unter keinen Umständen von Menschen.

Im strafrechtlichen und zum Teil im wissenschaftlichen Kontext muss der Begriff des sexuellen Missbrauchs in dieser Arbeitshilfe trotzdem aufgegriffen werden, da er der juristischen beziehungsweise zum Teil wissenschaftlichen Terminologie entspricht. Die Fachliteratur kennt im Übrigen auch weitere Abstufungen wie etwa die Formulierung „Grenzverletzungen“ oder „sexuelle Übergriffe“:

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.³

² Deegener, Günther, Kindesmissbrauch Erkennen – helfen – vorbeugen, Weinheim, Basel 2010.

³ Enders, Ursula, Grenzen achten. Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen, Köln 2012.

Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.⁴

Form und Intensität sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Sexualisierte Gewalt **ohne Körperkontakt**⁵ liegt zum Beispiel vor

- bei Exhibitionismus⁶ und / oder Voyeurismus⁷

⁴ ebenda

⁵ Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirchen im Rheinland / Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen / Referat Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit der Lippischen Landeskirche / Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW (Hrsg.), Ermutigen, begleiten, schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirchen im Rheinland / Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen / Referat Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit der Lippischen Landeskirche / Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW, 2011.

⁶ Exhibitionismus ist eine sexuelle Neigung, bei der die betreffende Person es als lustvoll erlebt, von anderen Personen nackt oder bei sexuellen Aktivitäten beobachtet zu werden <http://de.wikipedia.org/wiki/Exhibitionismus> Zugriffsdatum: 13.11.2013

⁷ Voyeurismus (fr. voir für „sehen“ und voyeur für „Seher“) ist eine Form der Sexualität, bei der ein Voyeurist (umgangssprachlich auch „Spanner“ genannt) durch das Betrachten von seiner Präferenz entsprechenden sich entkleidenden oder nackten Menschen oder durch das Beobachten sexueller Handlungen sexuell erregt wird. Im engeren Sinn bezeichnet der Begriff das heimliche Beobachten einer unwissenden Person, im weiteren Sinn jegliche Form der Lust am Betrachten. <http://de.wikipedia.org/wiki/Voyeurismus> Zugriffsdatum: 13.11.2013

- beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie beziehungsweise beim Versenden pornografischer Fotos per Email oder MMS an Kinder und Jugendliche
- bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
- wenn jemand sich vor anderen ausziehen muss
- bei ständiger verbaler oder non-verbaler Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen
- beim Beobachten von Kindern und Jugendlichen beim Baden und/oder Duschen
- bei Gebrauch sexualisierter Sprache, Belästigung von Kindern in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming)⁸
- bei der Aufforderung an Kinder und Jugendliche, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

Sexualisierte Gewalt **mit Körperkontakt** liegt zum Beispiel vor

- bei intimen Küssen und Zungenküssen
- bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien

Zusätzlich kann von **schweren Formen** sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Diese liegen zum Beispiel vor

- beim Zwang zu sexuellen Handlungen (zum Beispiel Selbstbefriedigung)

⁸ Mit dem englischen Begriff Cyber-Grooming (aus dem Englischen: to groom = striegeln, zurechtmachen, vorbereiten; zu Deutsch sinngemäß Internet-Anbahnung) wird das gezielte Ansprechen von Personen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte bezeichnet. Es kann sich demnach um eine besondere Form der sexuellen Belästigung im Internet handeln. Während sich der Begriff im Englischen sowohl auf Voll- als auch auf Minderjährige beziehen kann, hat er sich im Deutschen als auf Minderjährige (Kinder und Jugendliche) bezogen eingebürgert. <http://de.wikipedia.org/wiki/Cyber-Grooming> Zugriffsdatum: 13.11.2013

- bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung
- beim Zwang zum Austausch sexueller Praktiken unter mehreren Personen

Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt.⁹ Solche Handlungen gehen immer mit Zwang und Gewalt einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen notwendig sind.

Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht – oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung) – ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.

Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder. Dies gilt besonders, wenn die Täter oder Täterinnen in enger Beziehung zu den Opfern stehen und die Betroffenen über die Vorfälle schweigen. Sexualisierte Gewalt ist eine von den Tätern und Täterinnen zu meist bewusst ausgeführte Handlung. Häufig wird sie äußerst sorgfältig – in einer Vielzahl strategischer Schritte (vgl. Teil 1, I., 5. Täter und Täterinnen) – im Vorhinein sowie begleitend zur Tat geplant.

2. Sexualisierte Gewalt im rechtlichen Kontext

2.1 Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen im nationalen Kontext

Rechtlich setzt der Schutz vor Gewalttaten jeglicher Art an der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) an. Das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und weitere einfachgesetzliche Regelungen wie zum Beispiel das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), aber auch das Polizeirecht der Länder konkretisieren diesen Schutz. Ziele sind, Kindeswohlgefährdungen zu verhindern, aufzuklären und zu beenden. Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) soll den Schutz von Kindern und Jugendlichen in verschiedener Hinsicht verbessern. Dieser verbesserte Schutz setzt bei der Prävention an und bezieht relevante Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung ein, auf die zu reagieren ist. Angesprochen sind die freien Träger selber – die im Rahmen der Qualitätsentwicklung nach § 45, 79a SGB VIII Schutzkonzepte erarbeiten, umsetzen und weiterentwickeln müssen – als auch die einzelnen Mitarbeitenden, die in den konkreten Gefährdungssituationen angemessen reagieren sollen (so § 8a Abs. 4 SGB VIII oder § 4 KKG).

Die im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes überarbeiteten beziehungsweise neu eingefügten Regelungen in § 8a Abs. 4 und § 4 KKG knüpfen mit der dort vorgesehenen Gefährdungseinschätzung an fachliche Vorgehens-

⁹ Kindeswohl. Eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Landeskirchenamt Hannover, Hannover 2012.

weisen an, die zur Anwendung kommen müssen, wenn Mitarbeitende Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen wahrnehmen.¹⁰ Welche konkreten weiteren Schritte sich ergeben, wenn die Gefährdungseinschätzung zu dem Schluss kommt, dass tatsächlich eine Gefährdung besteht, hängt entscheidend davon ab, von wem die wahrgenommene Gefahr ausgeht und in welcher Rolle sich der freie Träger befindet. § 8a SGB VIII kommt zum Tragen, wenn die Gefährdungseinschätzung die Ursachen außerhalb der Institution verortet hat. In diesem Fall muss der freie Träger seinem Schutzauftrag gerecht werden, indem er die Erziehungsberechtigten über die Gefährdungseinschätzung informiert und sie dazu bewegt, in einer Weise zu kooperieren, die zur Beendigung der Gefährdungssituation führt (Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII). Die Position des Trägers gegenüber den Eltern ändert sich grundlegend, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass seine Mitarbeitenden selbst das Kind gefährden. Insoweit haftet der Träger gegenüber den Eltern für das Fehlverhalten der/des von ihm eingestellten Mitarbeitenden und muss gleichzeitig den Schutz des betroffenen Kindes beziehungsweise der/des Jugendlichen gewährleisten.

Das deutsche Strafrecht schützt das Recht der Selbstbestimmung. Dieses Recht sichert jeder Person zu, über ihre Sexualität frei zu bestimmen. Um die ungestörte sexuelle Entwicklung der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen zu schützen, wird Kindern und Jugendlichen besonderer strafrechtlicher Schutz zuteil. Jede sexuelle Handlung vor

und an Kindern unter 14 Jahren ist strafbar. Sexuelle Handlungen mit unter 16-Jährigen sind strafbar, wenn sie sich in der Position Schutzbefohlener gegenüber Erwachsenen befinden, die sexuelle Handlungen vornehmen oder wenn die Erwachsenen diese fördern (Vorschub leisten). Weitere Ausführungen sowie die wichtigsten Rechtsgrundlagen finden sich im Anhang dieser Arbeitshilfe.

2.2 Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt im internationalen Kontext

In der UN-Kinderrechtskonvention ist Kindern das Recht zugesichert, ohne Gewalt aufzuwachsen. So haben nach Artikel 34 Kinder ein „Recht auf Schutz vor jeglicher Form sexualisierter Gewalt.“¹¹ Artikel 19 besagt, dass Kinder vor allen Formen körperlicher und seelischer Gewalt, Verletzungen oder Misshandlung, Vernachlässigung, Ausbeutung und insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen sind. Das heißt jedes Kind, das Opfer von Gewalt wurde, hat das Recht auf Schutz und den engagierten Einsatz aller. Die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union¹² beziehungsweise die Konvention des Europarats sowie die Zusatzprotokolle zur UN-Kinderrechtskonvention beruhen auf diesem Recht und ergänzen die Pflicht eines umfassenden Schutzes der Kinder vor Gewalt.

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 16 die Vertragsstaaten auf,

¹¹ Das Wohl des Kindes ist immer der vorrangig zu berücksichtigende Aspekt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen direkt und bei allen Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen (UN-KRK Artikel 3).

¹² Insbesondere die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie.

¹⁰ Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden 2013.

alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Art von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dabei sind die auf der Geschlechterzugehörigkeit basierenden Aspekte zu berücksichtigen.¹³

3. Das Ausmaß von sexualisierter Gewalt

In der Bundesrepublik gibt es gegenwärtig nur wenige aktuelle, repräsentative und wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse zum Thema sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen.¹⁴

Neben der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), in der die polizeilich gemeldeten Fälle sexuellen Missbrauchs, die Aufklärungsquote sowie die ermittelten Tatverdächtigen erfasst werden, stehen drei Berichte beziehungsweise Studien zur Verfügung, die die neuesten Zahlen

zum Ausmaß sexualisierter Gewalt in Deutschland liefern:

- der Abschlussbericht des Projektes des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“
- die Repräsentativbefragung „Sexueller Missbrauch 2011“ vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) und
- der Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten Dr. Christine Bergmann zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Die **Polizeiliche Kriminalstatistik** weist ausschließlich polizeilich bekannt gewordene Fälle sexualisierter Gewalt aus. Sie bezieht sich damit auf das sogenannte Hellfeld, so dass die Erkenntnisse, die aus den Daten der PKS gewonnen werden können, relativ begrenzt sind. Zu beachten ist darüber hinaus, dass es sich bei der PKS um eine Anzeigenstatistik handelt. Es werden also keine Täter und Täterinnen, sondern Tatverdächtige erfasst. In der PKS wurden im Jahr 2012 über 14.500 Kinder bis zum Alter von 14 Jahren erfasst, die Opfer sexuellen Missbrauchs wurden.¹⁵ Der sexuelle Missbrauch nahm demnach gegenüber 2010 um rund drei Prozent zu. 75 Prozent der Betroffenen waren weiblich, 25 Prozent männlich. Darüber hinaus wurden 1.000 Fälle erfasst, in denen Jugendliche Opfer sexuellen Missbrauchs wurden.

Fälle sexuellen Missbrauchs gelangen jedoch häufig nicht zur Anzeige, so dass die PKS das wahre Ausmaß sexualisierter Gewalt nicht

¹³ Seit dem 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – BRK) in Deutschland geltendes Recht mit dem Ziel, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu stärken und eine gleichberechtigte Teilhabe von allen Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft zu gewährleisten. Die BRK stärkt in Artikel 6 explizit die Rechte der Frauen und Mädchen mit Behinderung und anerkennt darin, dass es zur gesellschaftlichen Lebensrealität von Frauen und Mädchen mit Behinderung gehört, mehrfacher Diskriminierung – vor allem in Bezug auf Erwerbstätigkeit, berufliche Bildung, Sexualität, Partnerschaft und Mutterschaft – ausgesetzt zu sein.

¹⁴ Zietlow, Bettina, Sexueller Missbrauch in Fallzahlen der Kriminalstatistik. In: FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung. Eine Schriftenreihe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 03/2010.

¹⁵ Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes auf der Basis der Kriminalstatistik 2012: www.gbe-bund.de

realistisch widerspiegelt. Über das sogenannte Dunkelfeld, das die Differenz zwischen aufgedeckten Fällen sexueller Übergriffe und der tatsächlichen Häufigkeit des Vorkommens bezeichnet, kann keine Aussage getroffen werden. In der Wissenschaft geht man davon aus, dass lediglich maximal zehn Prozent aller Delikte sexualisierter Gewalt bei Polizei und Staatsanwaltschaft bekannt werden. Die Prozentzahlen zum Dunkelfeld schwanken je nach Deliktart stark.¹⁶ Insbesondere beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist von einem hohen Dunkelfeld auszugehen.¹⁷

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung, die von der Darstellung spektakulärer Fälle geprägt ist, werden die meisten Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht Opfer von ihnen unbekannten Personen oder in Institutionen. Die Täter und Täterinnen sind vielmehr im sozialen Nahraum der Betroffenen und dort besonders häufig in der eigenen Familie zu finden. Dieser Befund spiegelt sich sowohl in der PKS als auch in den wenigen wissenschaftlichen Untersuchungen wider, die zu diesem Thema vorliegen.

Mit dem Phänomen sexualisierte Gewalt in Institutionen hat sich die **repräsentative Studie des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI)** „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ beschäftigt. Der vorliegende Abschlussbericht¹⁸ des Projektes liefert das zurzeit aktuellste Datenmaterial zu diesem Thema. In der DJI-Studie wurden die Schul-, Heim- und Internatsleitung, Vertrauenslehrer

und aktuelle sowie ehemalige Schülervertretungen anhand eines standardisierten Fragebogens deutschlandweit in einer repräsentativen Stichprobe befragt.

Die wichtigsten Befunde aus der DJI-Studie werden im Folgenden aufgeführt:

- Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt spielen im Alltag von Schulen, Internaten und Heimen eine Rolle. Sie kommen so häufig vor, dass Kompetenzen und Ressourcen für einen qualifizierten Umgang mit diesen Fällen benötigt werden. Die Belastung der verschiedenen Einrichtungen mit diesem Thema ist jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt. In den befragten Bereichen mussten sich Schulen zu 50 Prozent, Internate zu knapp 70 Prozent und Heime zu über 80 Prozent mit Verdachtsfällen auseinandersetzen. Aus Heimen wird im Verhältnis zu Schulen und Internaten über mehr Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen berichtet.¹⁹
- Allerdings werden Übergriffe durch Personen, die an diesen Institutionen beschäftigt sind, vergleichsweise selten genannt. Sie wiegen jedoch schwer, weil durch sie das Vertrauen der Kinder und der Eltern in die fachliche Fürsorge im Allgemeinen und in die des einzelnen Mitarbeitenden im Besonderen zerstört wird.
- Sexualisierte Gewalt außerhalb der Institutionen ist der am häufigsten genannte Verdachtsfall.
- Bei sexualisierter Gewalt durch an der Einrichtung tätige Erwachsene handelt es sich überwiegend um strafrechtlich schwer fassbare Vorwürfe.

¹⁶ Schwind, Hans-Dieter, Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg, 2009.

¹⁷ ebenda

¹⁸ Online abrufbar unter: www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Abschlussbericht_Sexuelle_Gewalt_02032012.pdf.

¹⁹ Bergmann, Christine, Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin 2011.

- Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche außerhalb der Institution, die in der jeweiligen Institution bekannt wurden, entsteht Handlungsbedarf für die Institution.
- Kinder und Jugendliche suchen aktiv Hilfe und wenden sich an vertraute Erwachsene. Es ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, dass Eltern, Lehr- und Fachkräfte aufnahmebereit und aufmerksam sind und wissen, wie sie sich in solchen Fällen verhalten sollten.
- Aufdeckung erfolgt selten direkt. Lehr- und Fachkräfte müssen aufgrund von Andeutungen und /oder auffälligem Verhalten aktiv auf Kinder und Jugendliche zugehen.
- Informierte Gleichaltrige spielen eine bedeutende Rolle im Aufdeckungsgeschehen. Präventionsprogramme müssen deshalb auch auf sie ausgerichtet werden.
- Präventionsmaßnahmen stehen hoch im Kurs, sind aber nur mäßig verbreitet.

Im Gegensatz zur DJI-Studie handelt es sich bei der Befragung des **Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN)** um eine Studie,²⁰ die das Dunkelfeld erfasst. Die 2012 veröffentlichte Studie knüpft inhaltlich und thematisch an eine bereits 1992 statt gefundene Erhebung an, so dass sich die Möglichkeit ergibt, zu einzelnen Aspekten vergleichende Aussagen zu treffen und Erkenntnisse über Veränderungen zu gewinnen.²¹

Das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen kommt in seiner Studie zu dem Ergebnis, dass sich die Häufigkeiten sexuellen Missbrauchs je nach Altersschutzzgrenzen unterschiedlich darstellen. Bei einer

Schutzzaltersgrenze unter 14 Jahren gaben 5,2 Prozent der weiblichen und 1,1 Prozent der männlichen Befragten an, sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt erlebt zu haben. Exhibitionistische Handlungen männlicher Täter haben 4,6 Prozent der weiblichen und 1,3 Prozent der befragten männlichen Personen erlebt. Werden in die Auswertung auch die 14- und 15-Jährigen einbezogen, dann erhöht sich die Quote sowohl für sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt als auch für exhibitionistische Handlungen: 6,7 Prozent der weiblichen und 1,4 Prozent der männlichen Befragten haben demnach sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt erlebt und 5,5 Prozent der Mädchen sowie 1,5 Prozent der Jungen berichten von Exhibitionismus.²²

Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Befragung lautet, dass im Vergleich zu der Vorläuferstudie aus dem Jahr 1992 ein deutlicher Rückgang des sexuellen Kindesmissbrauchs zu verzeichnen ist.²³ Die Studie zeigt weiterhin, dass sich die Anzeigebereitschaft der von sexuellem Missbrauch Betroffenen deutlich erhöht hat. Somit ist auch erklärbar, warum die rückläufigen Prävalenzzahlen keineswegs im Widerspruch zu dem in der PKS verzeichneten Anstieg sexuellen Missbrauchs und zu einer deutlich erhöhten Wahrnehmung sexualisierter Gewalt in der Öffentlichkeit stehen.

Wie andere Studien, so bestätigt auch die Studie des Kriminologischen Forschungsinsti-

²² ebenda

²³ Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Rückgang lediglich die in der Studie erfassten Formen sexuellen Missbrauchs betrifft. Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob eine Verlagerung hin zu anonymen Formen sexuellen Missbrauchs (ohne Körperkontakt), beispielsweise über das Internet stattgefunden hat.

²⁰ Online abrufbar unter:
www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob118.pdf

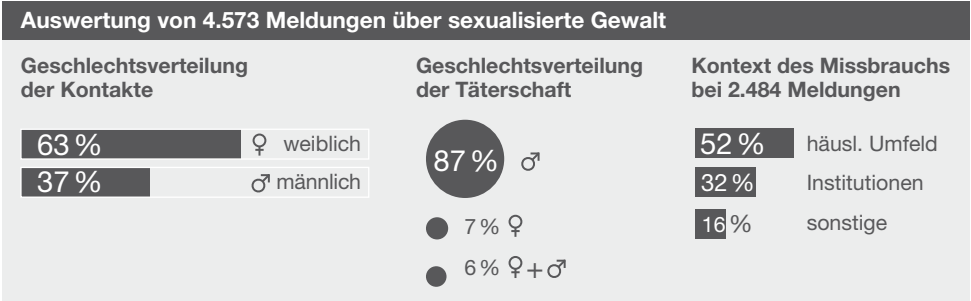
²¹ Stadler, Lena / Bieneck, Steffen / Pfeiffer, Christian, Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, 2011.

tuts Niedersachsens, dass sexualisierte Gewalt am häufigsten im persönlichen Nahraum der Kinder und Jugendlichen stattfindet: Die häufigste Gruppe von Tätern und Täterinnen beim sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt sind männliche Familienangehörige (bei männlichen Betroffenen zu 44,4 Prozent, bei weiblichen Betroffenen zu 49,9 Prozent). Der Großteil der Missbrauchstäter und Missbrauchstäterinnen stammt also aus dem engen Familienkreis. Dies spiegelt sich auch in den Tatorten des sexuellen Missbrauchs mit Körperkontakt wider; hier dominiert der Wohnbereich der Betroffenen.²⁴

Als weitere Datenquelle für das Ausmaß sexualisierter Gewalt in Deutschland soll an dieser Stelle auf den **Abschlussbericht**²⁵ der damaligen **Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM)**, Dr. Christine Bergmann, verwiesen werden. Die USBKM richtete eine Anlaufstelle ein, an die sich sowohl Betroffene als auch Kontaktpersonen postalisch oder telefonisch wenden konnten.

Die im Folgenden wichtigsten dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf die insgesamt 4.573 Anrufe und Briefe, die inhaltlich auswertbar waren: 63 Prozent der Personen, die Kontakt zur Anlaufstelle aufgenommen haben, waren weiblich. Bei 87 Prozent der berichteten sexualisierter Gewalt lag die Täterschaft bei den Männern, bei sieben Prozent bei den Frauen, bei sechs Prozent wurde sie von beiden Geschlechtern gemeinsam verübt. Insgesamt machten 2.484 Personen Angaben zum Kontext des Missbrauchsgeschehens: Mit 52 Prozent überwogen die Missbrauchsfälle im familiären Umfeld. Am zweithäufigsten wurden mit 32 Prozent Missbrauchsfälle in Institutionen benannt (davon am häufigsten in Einrichtungen der katholischen Kirche, gefolgt von evangelischen Einrichtungen).²⁶

Das Ausmaß sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
Über das Ausmaß sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen liegen aus dem deutschsprachigen Raum keine



²⁴ ebenda

²⁵ Online abrufbar unter: <http://beauftragter-missbrauch.de/course/view.php?id=28>

²⁶ Abschlussbericht. Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Bundesministerium für Justiz/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin 2011.

Daten vor. Es gibt laut AMYNA e.V. (Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch) jedoch viele ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass Menschen mit Behinderungen in jedem Lebensalter – auch in ihrer Kindheit – tatsächlich einem deutlich erhöhten Risiko ausgesetzt sind, sexualisierte Gewalt zu erfahren.²⁷

Seit 2012 liegen erstmals repräsentative Daten über die Lebenssituation, die Belastungen, Diskriminierungen und Gewalterfahrungen in Kindheit und Erwachsenenleben von Frauen mit Behinderungen²⁸ vor. Durchgeführt wurde diese Studie sowohl in privaten Haushalten als auch in Einrichtungen. Im Wesentlichen besagen die Ergebnisse, dass Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen im Laufe ihres Lebens deutlich häufiger Gewalt erfahren haben als Frauen im Bundesdurchschnitt.²⁹ Sie berichteten zwei- bis dreimal häufiger (21 bis 43 Prozent) von sexualisierter Gewalt als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt (13 Prozent). Auffällig sind hohe Belastungen, insbesondere durch sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend, die sich im Erwachsenenalter fortsetzen. Besonders betroffen sind gehörlose Frauen und Frauen mit psychischen Erkrankungen. Die Täter und Täterinnen kommen überwiegend aus dem unmittelbaren sozialen Nahraum. Dieser schließt im Falle der befragten Gruppe auch die Einrichtungen der Behindertenhilfe ein.

²⁷ Unterstaller, Adelheid, Zahlen, Fakten, Mutmaßungen. In: AMYNA e.V. Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Sexualisierte Gewalt verhindern – Selbstbestimmung ermöglichen. Schutz und Vorbeugung für Mädchen und Jungen mit unterschiedlichen Behinderungen, München 2008.

²⁸ Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bielefeld, Frankfurt, Berlin, Köln 2012.

²⁹ Helwerth, Ulrike, Nein sagen dürfen. Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, In: FrauenRat (06/2011).

4. Folgen sexualisierter Gewalterfahrung

Sexualisierte Gewalt kann bei Kindern und Jugendlichen traumatische Erfahrungen mit lebenslang wirksamen Folgen auslösen. Eindeutige körperliche oder psychische Folgen von sexualisierter Gewalt gibt es allerdings nicht. Die oft nur schwer zuzuordnenden und für den Laien schwer zu erkennenden Folgen können sich physisch, psychisch und sozial auswirken, ihre mögliche Bandbreite ist sehr hoch. Schlafstörungen, Konzentrationsmangel, Essstörungen, ein Mangel an Selbstwertgefühl, Bindungsunfähigkeit sind nur wenige Beispiele für mögliche Symptome. Sehr häufig sind psychische mit körperlichen und sozialen Störungen kombiniert.

Folgen sexualisierter Gewalt sind abhängig von der Intensität und Dauer der sexuellen Handlungen, den persönlichen Merkmalen der Betroffenen, der Beziehungsqualität zu der missbrauchenden Person, den sozialen Beziehungen und Schutzräumen und -personen des Kindes oder der/des Jugendlichen und davon, wie vertrauensvoll und verlässlich die Beziehung zu den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen ist.

Die Schwere der Tat korrespondiert jedoch nicht unbedingt – in Abhängigkeit von der sogenannten Resilienz des Opfers – mit der Schwere der Symptome und der möglichen Folgen. Grundsätzlich lässt sich aber feststellen: Je länger sexualisierte Gewalt anhält, je intensiver sie war und je besser das Opfer die missbrauchende Person kannte, umso traumatischer können sich Langzeitfolgen ausbilden.

5. Täter und Täterinnen

5.1 Wie gehen sie vor?

Eindeutige Profile von Tätern und Täterinnen für sexualisierte Gewalt gibt es nicht. Täter und Täterinnen können jeder Berufsgruppe und jedem sozioökonomischen Milieu angehören.³⁰

Missbrauchende Personen planen in den meisten Fällen ihre Tat und verfügen über eine Vielzahl von Strategien, um sich einem Kind oder Jugendlichen zu nähern und es gefügig zu machen.³¹ Für den Opferschutz ist es wichtig, diese Strategien zu kennen beziehungsweise zu erkennen, um frühzeitig intervenieren zu können. Im Folgenden werden hier Strategien von Missbrauchenden beschrieben, die im Grundsatz denen entsprechen, die von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen bekannt sind und zur Entwicklung bestimmter Präventionsinhalte geführt haben.

5.2 Strategien bezogen auf das betroffene Mädchen oder den betroffenen Jungen

Gemeinden, Träger und/oder Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gelten als besondere Schutz- und Schonräume für Mädchen und Jungen. Die Förderung und die Unterstützung einer gesunden Entwicklung der jungen Menschen ist ihr oberstes Ziel. Mitarbeitende in pädagogischen und psychosozialen Arbeitsfeldern sind qualifiziert, im Sinne des Kindeswohls in diesen Institutionen tätig

zu sein. Realität ist jedoch, dass sich manche Menschen mit vorübergehenden oder dauernden sexuellen Neigungen gegenüber Kindern und Jugendlichen gezielt diese Arbeitsfelder suchen, um Macht auszuüben und Bedürfnisse zu befriedigen.

Entgegen weitläufiger Annahmen ist sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen kein Phänomen, das aus einer unmittelbaren Situation heraus entsteht.³²

Erkenntnisse der Forschung sprechen dafür, dass Täter und Täterinnen in der Regel sehr planvoll vorgehen, wenn sie eine Missbrauchsbeziehung zu Mädchen und Jungen aufbauen. Gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtete Straftaten geschehen nicht rein zufällig und nie völlig spontan. Eine Institution, in der die Straftat begangen werden soll, wird genauso zielgerichtet ausgewählt wie das potentielle Opfer.

Tatdynamik

Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit und aus der Forschung gehen von verschiedenen Phasen beziehungsweise von einem Tatzyklus aus, der im Kern wie folgt beschrieben werden kann:

In der **Planungsphase** wählt sich der Täter oder die Täterin ein Mädchen oder einen Jungen aus und entwickelt Strategien, wie das Opfer erreicht werden kann. Ruud Bullens³³ hat dafür den Begriff des „Grooming-Prozesses“ geprägt. Das Arbeitsfeld erleichtert den Zugang.

³⁰ Frings, Rebecca, Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Wuppertal 2012.

³¹ Sexualpädagogisches Konzept, Diakonie Michaelshoven, Köln 2012.

³² Bundschuh, Claudia, Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. In: Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) (01/2007).

³³ Bullens, Ruud, Der Grooming-Prozess – oder das Planen des Missbrauchs. In: Marquardt-Mau, Brunhilde, Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung Weinheim, München 1995.

Besonders gute Gelegenheiten der **Kontakt-aufnahme** bieten erfahrungsgemäß Freizeitmöglichkeiten, institutionalisierte Freizeitangebote ebenso wie institutionalisierte Betreuungsangebote und Bildungseinrichtungen. Täter und Täterinnen nutzen ihre Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen zunächst, um Informationen zu sammeln: Wer lebt in einer belasteten familiären Situation? Wer hat einen erhöhten Zuwendungsbedarf? Wer ist in der Gruppe nicht voll integriert? Wem fehlt es an erwachsenen Bezugspersonen?

Ein wichtiger Teil der Strategie der missbrauchenden Person ist die **Testphase**. Getestet wird das ausgewählte Mädchen oder der Junge auf die Bedürftigkeits- und Widerstandsfähigkeit.³⁴ Gezielt suchen Täter und Täterinnen bedürftige beziehungsweise widerstandsschwache Mädchen und Jungen aus und versuchen deren Wahrnehmung zu „vernebeln“. Häufig stammen diese Kinder oder Jugendlichen aus Verhältnissen, in denen es wenig emotionale, zeitliche und unter Umständen auch materielle Unterstützungsmöglichkeiten gibt. Schritt für Schritt betten sie sexuelle Grenzüberschreitungen in alltägliche Arbeitsabläufe ein (zum Beispiel Pflege, Hilfestellungen im Sport) und etikettieren diese Verletzungen der persönlichen Integrität der Opfer anschließend als normal.³⁵

Selbstbewusste und aufgeklärte Mädchen und Jungen reagieren auf solche Testrituale meist mit Protest, Abwehr und zukünftiger Distanz. Trotzdem schützt es sie nicht hundert-

prozentig vor sexualisierter Gewalt. Leichter zu manipulieren sind demgegenüber aber Kinder oder Jugendliche, die bislang nur unzureichende Hilfestellung bei der Bewältigung kinder- und jugendtypischer Entwicklungsaufgaben erhalten und/oder einen Mangel an Zuwendung und Anerkennung erfahren haben.³⁶

Durch systematisch eingesetzte Zuwendungen und Aufmerksamkeiten binden die Täter und Täterinnen die Mädchen und Jungen an sich und initiieren Abhängigkeiten. Die Opfer haben oft das Gefühl, besonders beachtet und wichtig zu sein. Es entsteht somit ein besonderes „Vertrauensverhältnis“ zwischen den Tätern beziehungsweise Täterinnen und ihren Opfern.

Die Opfer werden in ein Gefühl von Schuldigkeit eingebunden. Wenn der Täter oder die Täterin die Straftat begeht, wird das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen dahingehend umgedeutet, dass dieses die Verantwortung für die Tat hat. Das Opfer wird für das Geschehene „mitschuldig“ gemacht, was es zum Schweigen bringen kann. Es gibt wohl keinen stärkeren Motor, der das Opfer zum Schweigen bringt, als das Gefühl der Mitschuld, des Verantwortlichseins für das Geschehen. Gefühle der Scham und der Schuld verhindern, dass es sich zum Beispiel seinen Eltern anvertraut.

Täter und Täterinnen aus Einrichtungen oder Gemeinden kennen den Tagesablauf von Mädchen und Jungen sehr genau. Es kostet sie keine besondere Mühe, einen Tatort und einen Zeitpunkt zu wählen, an oder zu dem sie unbeobachtet ein Kind oder Jugendlichen missbrauchen können. Oftmals unterlaufen sie

³⁴ Bundschuh, Claudia, Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. In: Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) (01/2007).

³⁵ Enders, Ursula, Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen, Köln 2003.

³⁶ Bundschuh, Claudia, Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. In: Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) (01/2007).

Abspraken von festen Tagesabläufen und verändern in einzelnen Fällen sogar örtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Umbau von Türschlössern, Einbau von Verdunklungsmöglichkeiten). Auch schaffen sie Gelegenheiten, um mit den Kindern oder Jugendlichen regelmäßig alleine zu sein. Sie bieten zum Beispiel Kolleginnen und Kollegen an, entgegen den Vorschriften Dienste alleine zu übernehmen („Du kannst doch schon früher Feierabend machen.“) oder laden die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen zu sich nach Hause ein.³⁷

Ein Merkmal taucht bei fast allen Tätern und Täterinnen auf: Sie schüchtern ihre Opfer ein und üben Druck auf sie aus. Sie drohen zum Beispiel mit Liebesentzug oder der Zerstörung der Familie. Die Wahrnehmung der Betroffenen wird zunehmend manipuliert. Abwertungen oder Bevorzugungen sind zum Beispiel probate Mittel, die Kinder oder Jugendlichen einzuschüchtern. Ebenso „erfolgreich“ ist es, Intrigen zwischen ihren Opfern und deren Eltern beziehungsweise den anderen Mitarbeitenden der Einrichtung zu säen.

5.3 Strategien bezogen auf das berufliche und familiäre Umfeld

Missbrauchende Mitarbeitende wägen das Risiko genau ab, ob das von ihnen geplante Verbrechen innerhalb der Einrichtungen oder Gemeinden erkannt und benannt werden könnte. Sie bereiten den sexuellen Missbrauch systematisch vor: Als „Künstler der Manipulation“ haben Täter und Täterinnen die Fähigkeit entwickelt, Menschen täuschen zu können.³⁸

Diese Fähigkeit nutzen sie nicht nur im Kontakt mit dem Opfer, sondern auch im Kontakt mit Kolleginnen, Kollegen, Müttern und Vätern und den übrigen ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen.

Sie nutzen ihre Machtposition als professionell Helfende und ihre Kenntnis institutioneller Strukturen, um gezielt die Wahrnehmung der Umwelt zu vernebeln. Diese Strategien können sehr unterschiedlich sein. Das Bemühen geht dahin, sich unentbehrlich zu machen und/oder möglichst unauffällig zu bleiben. In jedem Fall ist ein guter Kontakt für den Täter oder die Täterin zur Leitung der Organisation von großer Bedeutung und häufig festzustellen.

Wenn Kontakt zu den Eltern der Kinder oder Jugendlichen besteht, sorgen die Täter und Täterinnen in der Regel auch in diesem Kontext dafür, dass Verdachtsmomente von vornherein entkräftet werden.

Als hilfreicher Ansprechpartner oder hilfreiche Ansprechpartnerin für Fragen und Nöte der Eltern erarbeiten sie sich deren Anerkennung, indem sie ihnen gegenüber besonders viel Verständnis für ihre Anliegen entgegenbringen. Je nach Situation bieten Täter und Täterinnen ihre Hilfe auch in privaten Dingen an, die sie dann in ihrer arbeitsfreien Zeit leisten. Durch falsche Informationen über das Opfer (zum Beispiel die Behauptung, das Kind habe Probleme in der Gruppe und sei deshalb gegenwärtig sehr verschlossen) wird dem vorgebeugt, dass familiäre Bezugspersonen bei eventuellen Auffälligkeiten des Kindes das Verhalten der Täter oder der Täterin genau

³⁷ ebenda

³⁸ Tschan, Werner, Sexualisierte Gewalt. Praxishandbuch zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen bei Menschen mit Behinderungen, Bern 2012.

hinterfragen³⁹ und diese als potentielle Ursache überhaupt in Betracht ziehen.

6. Risikofaktoren in Institutionen

Neben den bereits beschriebenen, in den Personen angelegten Gefährdungsrisiken können auch bestimmte Strukturen dazu beitragen, dass Taten unbeobachtet bleiben und letztlich nicht aufgedeckt werden. Es sind sowohl Führungsstrukturen als auch Organisationsformen, in denen Machtverhältnisse ausgenutzt werden können.

Die Fachwelt geht inzwischen von einer „Täter-Opfer-Dynamik bei Übergriffen in Institutionen“⁴⁰ aus, da sich Ursachen als schwierige Gemengelage in Systemen und sogenannten „Soziokulturen“ darstellen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei sexualisierter Gewalt nie um ein singuläres Geschehen handelt, das sich lediglich zwischen missbrauchender Person und Opfer abspielt. Vielmehr gibt es nicht nur „Täter und Opfer“, weil ein komplexes Beziehungsgeflecht es auch für Dritte nahezu unmöglich macht, bei solchen Vorgängen unbeteiligt zu sein. Die Entstehung von Gewalt hängt mit der Soziokultur in einer Einrichtung oder Gemeinde zusammen, die Risiko- und Schutzfaktoren aufweisen kann.⁴¹

Tatbegünstigende Strukturen sind solche, in denen die potentiellen Täter und Täterinnen nicht auffallen. Sowohl eher autoritär geführte Institutionen als auch Institutionen, die durch eine Kultur des Laissez-faire gekennzeichnet sind, weisen diese täterbegünstigenden Strukturen auf.

Autoritär strukturierte Einrichtungen sind hierarchisch organisiert und lassen wenig oder keine Kritik zu. Haben diese Einrichtungen viel mit Macht- beziehungsweise Konkurrenz-kämpfen zu tun und werden Kollegen oder Kolleginnen oft gemobbt, kann keine vertrauensvolle Atmosphäre entstehen, in der offen über Grenzsituationen gesprochen wird. Die Folge ist, dass Aufdeckung verhindert wird.⁴² Das Entstehen von Seilschaften wird erleichtert.

In Institutionen, die durch eine Kultur des Laissez-faire gekennzeichnet sind, wird oft ohne Kontrolle, Strukturen und klare Aufgabenverteilung gehandelt. Wenn es jedoch keine klaren Zuständigkeiten und Verantwortungsverteilung gibt, kann es zum Beispiel kein Krisenmanagement geben. Es herrscht wenig Transparenz in Hinsicht auf die Handlungsabläufe der Mitarbeitenden, so dass unprofessionelles und übergriffiges Agieren nicht auffällt oder unerkannt bleibt.⁴³

Neben den unterschiedlichen Führungsstilen lassen sich Institutionen auch unter dem Gesichtspunkt betrachten, ob es sich dabei eher um ein sogenanntes geschlossenes oder ein offenes System handelt. Mit Blick auf diese Unterteilung lassen sich noch weitere Aspekte beschreiben, die sexuell übergriffiges Verhalten begünstigen können.

³⁹ Bundschuh, Claudia, Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. In: Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) (01/2007)

⁴⁰ Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild, Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch, Weinheim, München 2006.

⁴¹ Wolff, Mechthild, Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. Kein neues, aber ein halbherziges Thema. In: IzKK (01/2007).

⁴² ebenda

⁴³ ebenda

In den sogenannten „geschlossenen Systemen“ (Internaten, Heimen) werden Kinder und Jugendliche in einem separierten Umfeld betreut. Für Außenstehende ist das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden nur schwer einseh- und kontrollierbar. Kindern und Jugendlichen fällt es oft schwer, eine kritische Distanz zu ihrer institutionellen Lebenswelt zu entwickeln und Fehlentwicklungen zu melden. In solchen Einrichtungen kommt es nicht selten dazu, dass mehrere Täter und Täterinnen gleichzeitig agieren sowie missbrauchen und es dadurch zu einer für die Betroffenen irritierenden „Vernebelung“ der Normen und Werte kommt.⁴⁴

Ein erhöhtes Risiko besteht auch in sogenannten „offenen unstrukturierten Systemen“. Hier arbeiten viele Hauptamtliche oder ehrenamtlich Engagierte mit und ohne berufliche Qualifikationen beziehungsweise mit sehr unterschiedlichen Qualifikationen zu unterschiedlichen Zeiten. Das macht die Arbeit schwer kontrollierbar.⁴⁵

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Strukturen mitverantwortlich sind für das Klima und die Kultur, die in Institutionen herrschen und die das Handeln von Tätern und Täterinnen erleichtern oder unbeabsichtigt unterstützen. Klima und Kultur einer Einrichtung sind im Übrigen auch Voraussetzung dafür, welche pädagogischen Interventionen gewählt werden und wie sich professionelle Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen gestalten.⁴⁶ So sind es vor allem Transparenz und offene Kommunikation, die Orte der Achtsamkeit schaffen und risikogefährdenden Strukturen entgegenwirken.

⁴⁴ Enders, Ursula, Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012.

⁴⁵ ebenda

⁴⁶ Wolff, Mechthild, Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. In: IzKK (01/2007).

II. Sexualentwicklung und der Umgang mit Nähe und Distanz

1. Sexualentwicklung von Kindern und Jugendlichen als Teil ihrer psychosozialen Entwicklung

Diese Kurzdarstellung der psychosozialen Entwicklung eines Menschen soll grundlegende Kenntnisse der Sexualentwicklung von Kindern und Jugendlichen vermitteln. Ein Wissen darum und die Auseinandersetzung mit eigenen Reaktionen und Empfindungen kann gerade im Kontext von Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt sinnvoll und hilfreich sein. Ein Beispiel dazu: die sogenannten „Doktorspiele“ gehören in die Kindergartenzeit. Diese Experimentierspiele dienen den Kindern dazu, sich gegenseitig zu erkunden.

Erleben Kinder von vertrauenswürdigen Eltern, Erzieherinnen und Erziehern im geschützten Rahmen und in Anerkennung ihrer kindlichen Sexualität eine wohlwollende Zustimmung ihrer körperlichen Neuentdeckungen, entwickelt sich das die Persönlichkeit stabilisierende Gefühl, selber Initiative ergreifen zu können.

Treffen Kinder in dieser Entwicklungsphase auf verbotende und/oder entwertende Bezugspersonen, entwickelt das Kind eher Schuldgefühle als ein prägendes Identitätsgefühl. Dies wiederum erleichtert möglichen Tätern und Täterinnen den Zugang zum Kind: mit Schuldgefühlen beladene Kinder sind in der Regel wenig selbstbewusst.

Die Kenntnis der Entwicklungsphasen unterstützt die Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt also in zweifacher Hinsicht:

- Sie unterstützt eine kindgerechte sexualfreundliche Haltung der Bezugspersonen da, wo sie dem Alter der Kinder entspricht und wirkt damit präventiv.
- Sie erkennt schneller die dem Alter und der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unangemessenen sexuellen Verhaltensweisen und ermöglicht damit die frühzeitige Intervention.

Phasen der natürlichen Sexualentwicklung eines Kindes und Jugendlichen⁴⁷

„Sexuelle Gesundheit ist die Erfahrung eines fortlaufenden Prozesses körperlichen, seelischen und soziokulturellen Wohlbefindens in Bezug auf Sexualität.“⁴⁸ Dabei entfalten sich die unterschiedlichen Aspekte von Sexualität wie Identitätsentwicklung, Beziehung, Lust, Zärtlichkeit, Freude an der Körperlichkeit, Leidenschaft, Erotik zu unterschiedlichen Zeiten. Für den professionellen Umgang mit dem Thema kindliche Sexualität ist es bedeutsam, dass sich diese erheblich von der Erwachsenensexualität unterscheidet.

So ist die Sexualentwicklung als wichtiger Baustein der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen gekennzeichnet durch Phasen, die ein Kind in seinem Entwicklungsprozess zum Erwachsenen erlebt.

⁴⁷ Erikson, Erik H., Kindheit und Gesellschaft, Stuttgart 1974.

⁴⁸ Blattmann, Sonja / Mebes, Marion, Nur die Liebe fehlt...? Jugend zwischen Blümchensex und Hardcore. Sexuelle Bildung als Prävention, Köln 2010.

Der Psychoanalytiker Sigmund Freud beschrieb diese Phasen in einem ersten psychosexuellen Entwicklungsmodell.⁴⁹ Erik H. Erikson erweiterte dieses Modell zu einem „Stufenmodell psychosozialer Entwicklung“, indem er die Entwicklung des Menschen von der Geburt bis zum Tod in acht Phasen einteilt. In dem Kontext der Sexualentwicklung von Kindern und Jugendlichen sind nur die ersten fünf Phasen von Interesse. Den Kern von Eriksons Modell bildet die Entfaltung von Ich–Identität im Verlauf des Lebens (siehe Identitätssätze). Die Sexualentwicklung bettet sich hierin ein.

1. Lebensjahr: Orale Phase

Identitätssatz: „Ich bin, was man mir gibt.“ – Vertrauen versus Misstrauen

Schon in der schützenden Gebärmutter, wo während der Schwangerschaft alle Bedürfnisse per se erfüllt werden, beginnt das Leben als Sinneswahrnehmung. Lustvolle sinnliche Wahrnehmungen werden als angenehm erlebt und wiederholt.

Von der ersten Lebensminute an ist der Mund für den Säugling das lustvoll erlebte Organ – sein erstes Tor zur Welt. Saugend befriedigt der Säugling sein elementares Hungerbedürfnis, Nuckeln und Lutschen werden zur Lieblingsbeschäftigung. Über die Haut als weiteres wichtiges Sinnesorgan nimmt der Säugling beim Wickeln, Baden, Streicheln liebevoller Eltern/ Bezugspersonen Kontakt mit seiner Umwelt auf und erfährt lustvolle Befriedigung.

⁴⁹ Freud formulierte zwei radikale Annahmen: „1. Das Sexualleben beginnt nicht mit der Pubertät, sondern setzt bald nach der Geburt mit deutlichen Äußerungen ein. 2. Es ist notwendig, zwischen den Begriffen sexuell und genital scharf zu unterscheiden. Der erstere ist der weitere Begriff und umfasst viele Tätigkeiten, die mit den Genitalien nichts zu tun haben.“ Freud, Sigmund, Abriss der Psychoanalyse, Frankfurt a.M., 1972.

Bindung und Urvertrauen entstehen in dem Maße, wie Säuglinge eine feinfühligere reaktionsfähige Bezugsperson erleben, die bereit ist, sich auf die körperlichen und emotionalen Bedürfnisse des Kindes einzustellen und diese zu befriedigen. Wenn sie dazu in der Lage ist, die Signale des Kindes wahrzunehmen, zu deuten und angemessen zu beantworten, wächst das Kind angstfrei in Übereinstimmung mit seinen existentiellen Empfindungen auf.

2. – 3. Lebensjahr: Anale Phase

Identitätssatz: „Ich bin, was ich will“ – Autonomie versus Scham und Zweifel

Kinder erleben in dieser Phase zuerst bei der Ausscheidung, später auch beim Zurückhalten ihrer Ausscheidungen, Lustgefühle in einer neuen Körperregion, daher die Bezeichnung „anale Phase“. Die gesamte motorische Körperentwicklung gibt dem Kind neue Möglichkeiten: Durch den Erwerb des Laufens kann es erstmals „selbstbestimmt“ von der Bezugsperson weglaufen.⁵⁰ Entscheidend für eine förderliche Entwicklung ist hierbei ers- tens, ob die Bezugsperson diese neue Autonomie ertragen, vom eigenen Bedürfnis nach kindlicher Anhänglichkeit absehen kann und das Kind ohne Strafe wieder aufnimmt, wenn es zurückkehrt. Zweitens fällt es den Erwachsenen schwer, die Sphäre der Ausscheidungen, die wir mit Schmutz und Geruch assoziieren, mit Lust in Verbindung zu bringen und dem Kind diese Erlebnisqualität zu gewähren. Stehen zu Beginn eher zufällige Erkundungen der Geschlechtsteile, so fassen die Kinder jetzt zunehmend zielgerichtet an ihre Geni-

⁵⁰ Man spricht von der Entwicklung der „Separation und Individuation“, dazu gehört mit circa 18 Monaten die Übungsphase. Vergleiche: Mahler, Magaret, Die psychische Geburt des Menschen. Symbiose und Individuation, Frankfurt a.M. 1996.

talien – sie spielen mit sich und erleben eine lustvolle Erregung.

Es kommen darüber hinaus emotionale Fortschritte zum Tragen, so dass sich das Kind als Inhaber von Willen erleben kann. Es hat jetzt die Sprache zur Verfügung, um „ich“, „nein“ und „will alleine!“ sagen zu können. Dabei ist es noch ungeübt und plötzlich einsetzenden, heftigen Impulsen ausgeliefert, etwas zu wollen oder gerade nicht zu wollen, die häufig ohne praktischen Nutzen und Logik zu sein scheinen.

Es gilt der Satz: „Ich bin, was ich will!“ (Trotzalter). Hier bedarf es der Bezugspersonen, die das Kind in seinem Bedarf nach Übung und Anleitung sehen können, mit Geduld und Klarheit hilfreich sind, das Beharren auf eigenem Willen als wertvollen Entwicklungsschritt für die Zukunft des Kindes begrüßen können. Wiederum sind es die eigenen Bedürfnisse des Erwachsenen – oftmals nach einem fügsamen und umgänglichen Kind – und dessen Neigung, die ständigen Widerworte als kränkend und kraftraubend zu erleben, die eine unterstützende Haltung durchaus schwer machen können.

Ein Kind geht gestärkt aus dieser „Entdeckungszeit“ hervor, wenn sich Autonomie stärker als Scham und Zweifel entwickeln konnte.

3. – 6. Lebensjahr: Phallische Phase

Identitätssatz: „Ich bin, was ich mir zu werden vorstellen kann“ – Initiative versus Schuldgefühl

Die eigene Identität wird in dieser Phase in körperlicher und sozialer Hinsicht geschlechtlich ausgeprägt, das heißt, die Erkenntnis, entweder ein Mädchen oder ein Junge zu sein,

bildet sich heraus. Experimentierspiele, die dem kindlichen Erkunden der unterschiedlich ausgebildeten Körper dienen, gehören in diese Phase: „Wie sehen die anderen Kinder nackt aus? Wie ist das Geschlecht geformt, wie fühlt es sich an, wenn ich es berühre? Was machen die anderen Kinder auf der Toilette?“ Alles dies sind vor allem von der Neugierde angetriebene Erkundungen, die die Kinder außerordentlich spannend finden. Psychosexuell und psychosozial sind die Kinder damit befasst, sich mit den Geschlechtsrollen auseinander zu setzen. Sie bemerken, dass sie verschieden gebaut sind und dass sie in Zukunft so sein werden (müssen) wie Mütter oder Väter. Sie versuchen diese Rollen spielerisch einzuüben.

Moralische Normen und Werte entwickeln sich. Kinder wissen zunehmend, was sie dürfen und was sie nicht dürfen. Mit Zuwachs von Selbstständigkeit und Eigeninitiative lernt das Kind auch Schuldgefühle kennen.

Die Genitalien werden als Quelle selbstbestimmter Lust entdeckt. Mädchen und Jungen stimulieren sich selbst, um sich zu spüren und zu erregen. Diese Selbstberührung ist noch frei von Schamgrenzen, geschieht also auch in der Öffentlichkeit.⁵¹

Für Erwachsene kann es ziemlich schwierig sein, von den eigenen anerzogenen und für ihre erwachsenen Handlungen geltenden Schamgrenzen abzusehen, zu entscheiden, wie sie angemessen auf die Aktionen des Kindes reagieren können. Die teils heftige Sinnlichkeit und aktiv gelebte Autoerotik der Kinder verlangt eine Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualmoral, erfordert das Verfügen über Begrifflich-

⁵¹ Die „Schamhaftigkeit“, wie wir sie von Erwachsenen erwarten, ist eine komplexe soziale Fertigkeit, zwischen Intimität und Öffentlichkeit unterscheiden zu können.

keiten und die Bereitschaft, sie im Gespräch mit den Kindern auch auszusprechen.

Wenn Kinder von in diesem Sinne reflektierten, fördernden Erwachsenen erleben, dass ihre sexuelle Entwicklung mit ihren Neuentdeckungen auf Freude und Zustimmung treffen, lernen sie ihre eigenen Lustquellen zu genießen. Gelingt dies, prägt nicht Schuldgefühl, sondern die Initiative zum Entdecken der Welt und des eigenen Körpers die kindliche Entwicklung.

6. Lebensjahr – Pubertät: Latenzphase

Identitätssatz: „Ich bin, was ich lerne“ – Werksinn⁵² versus Minderwertigkeitsgefühl

„Die Ruhe vor dem Sturm“ – so wurde sie lange bezeichnet, diese ruhige Phase psychosexueller Entwicklung. Nun liegt der Schwerpunkt mit Freude zu lernen und schöpferisch tätig zu sein. Die enge Beziehung zu den Eltern wird langsam offener, auch andere Beziehungen werden wichtig. Lehrerinnen und Lehrer werden idealisiert und „angehimmelt“. Die Geschlechtszugehörigkeit – es bilden sich erste kleine Cliquen – steht im Vordergrund, um im „Sich – Vergleichen – mit – anderen“ die eigene Geschlechtsidentität zu festigen. Vielfach finden Mädchen die Jungen „doof“ und umgekehrt. Gegen Ende der Grundschulzeit nähert man sich mit Neckereien und Provokationen wieder an.

Neben ihrer Lernfreude haben die Kinder ei-

⁵² Kinder in diesem Alter wollen zuschauen und mitmachen, beobachten und teilnehmen; wollen, dass man ihnen zeigt, wie sie sich mit etwas beschäftigen und mit anderen zusammen arbeiten können. Das Bedürfnis des Kindes, etwas Nützliches und Gutes zu machen, bezeichnet Erikson demzufolge als Werksinn beziehungsweise Kompetenz. Kinder wollen nicht mehr „so tun als ob“ – jetzt spielt das Gefühl, an der Welt der Erwachsenen teilnehmen zu können, eine große Rolle. <http://lexikon.stangl.eu/6177/werksinn/> Zugriffsdatum: 18.02.2014

nen hohen Bewegungsbedarf. Sie genießen die Lust an Bewegung und lernen ihren Körper dadurch spielerisch kennen. Sportliche Erfolgserlebnisse wirken hier stärkend. Neben dem Drang zum Spielen entwickelt das Kind einen Werksinn, das heißt es ist ihm wichtig, etwas zu leisten. Der Wunsch, etwas Nützliches zu leisten, ist in dem Bedürfnis begründet, zumindest partiell an der Welt der Erwachsenen teilnehmen zu können. Die Kinder werden sicherer im Umgang mit dem eigenen Körper und entwickeln Schamgefühle. Das Selbstbewusstsein der Kinder wird gestärkt, wenn die Erwachsenen diese Distanzwünsche anerkennen.

Erlebt das Kind zudem mit vielen körperlichen und geistigen Erfolgserlebnissen diese Latenzzeit, hat es eine wirksame Methode entwickelt, um mit Minderwertigkeitsgefühlen umzugehen.

Pubertät – 20. Lebensjahr: Genitale Phase

Identitätssatz: „Ich bin Ich“ – Identität versus Identitätsdiffusion

Mit dem Eintritt in die Pubertät (ungefähr mit elf Jahren) beginnt quasi eine neue Zeit: Nichts ist mehr wie es war, die behütete Kinderzeit ist vorbei, aber zu den Erwachsenen zählen die Jugendlichen auch noch nicht. Mit der rasanten körperlichen Entwicklung entsteht immer deutlicher die Frage nach dem eigenen Sein: „Wer bin ich?“

Mädchen und Jungen unterliegen großen hormonellen Veränderungen. Mädchen erleben ihre erste Menstruation, Jungen ihren ersten Samenerguss – beides Zeichen einer gesunden Entwicklung zur jungen Frau beziehungsweise zum jungen Mann. Die kindliche und bisher auf sich selbst bezogene Sexualität sucht ein Gegenüber und wendet sich diesem gedanklich immer mehr zu. Jungen suchen die Sicherheit zunächst in geschlechtshomo-

genen Cliques, Mädchen in emotional starken Freundschaften. Sexuelle Phantasien entwickeln sich, zunächst werden sie verbal in den stabilen Beziehungen ausgetauscht. Im Anschluss daran kommt es zu ersten sexuellen Kontakten und zu ersten Liebesbeziehungen.

Heftige Schwankungen in ihrem Erleben von Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein bestimmen die Jugendlichen häufig in ihrem Alltag. Die Ablösung von den Eltern ist nicht leicht zu bewältigen. Wichtig ist hier eine Peergroup, die versteht, ohne viel zu reden. Sie gibt Rückhalt. Wertvorstellungen und Ideale werden dort verhandelt, gelebt und ausgetauscht. Die Schere körperlicher und psychischer Reifung klappt zunehmend auseinander. Pubertät wird meist krisenhaft erlebt.

Anfällig sind Jugendliche in dieser Phase psychosexueller Entwicklung für Störungen wie Süchte, Depressionen, Essstörungen, narzisstische Größenideen, die hier stellvertretend genannt werden sollen. Setzt man diese Störungsbilder in Bezug zu gelungenen oder nicht gelungenen Phasen psychosexueller Entwicklung, wird ihr Entstehen verstehbar.

Gelungene Schritte im Prozess der psychosozialen Entwicklung beantworten jedoch die Frage: „Wer bin ich?“ mit: „Ich bin ICH.“ Mit zunehmender Sicherheit in der eigenen Identität werden in der Adoleszenz Partnerschaften eingegangen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Kinder Wohlbefinden erleben in einer gesunden psychosexuellen Entwicklung, die im liebevollen und geschützten Kontext stattfindet und positiv von Bezugspersonen, in der Regel den Eltern, verstanden und begleitet wird. Wir sprechen von einer für Kinder und Jugendliche notwendigen sexualfreundlichen Haltung.

2. Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz

Pädagogische Arbeit, ob in Kirchengemeinden, der Kindertagesstätten, der Jugendarbeit, den Eingliederungs- oder Erziehungshilfen, ist immer (auch) Beziehungsarbeit.⁵³ Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist ein elementarer Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.⁵⁴ Gelungene Beziehungen und Vertrauen zwischen Kindern und Pädagoginnen beziehungsweise Pädagogen bilden die Grundvoraussetzung für gelingende Entwicklungsprozesse der Kinder. Dabei müssen sich die Fachkräfte allerdings dessen bewusst sein, dass diese entstehenden Beziehungen in zweierlei Hinsicht Besonderheiten aufweisen: zum einen besteht rein räumlich eine körperliche Nähe zwischen Erwachsenen und Minderjährigen; zum anderen entstehen diese Beziehungen im Rahmen eines professionellen Kontextes, in dem die Kinder ihre Bezugspersonen in der Regel nicht frei auswählen können und dem Kontakt mit diesen nur sehr begrenzt ausweichen können.

Eine zentrale Anforderung an das pädagogische Personal ist, Nähe zu Kindern zuzulassen, Kindern Vertrauen entgegen zu bringen, Beziehungen aufzubauen und als Person authentisch zu sein. Der Umgang mit körperlicher Nähe ist dabei ein Bestandteil professioneller Beziehungsarbeit. Bewegungs- und Sportspiele, Trösten bei Schmerz und Umarmungen bei Freude bilden im alltäglichen Umgang eine Einheit. Das vertrauensvolle Beziehungsver-

⁵³ Diese Beziehungsarbeit ist zu unterscheiden von besonderen therapeutischen Settings. Die folgenden Aussagen zu den Grenzziehungen treffen aber ebenso auf die therapeutische Arbeit zu.

⁵⁴ Empfehlungen zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VII, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin 2012.

hältnis einschließlich körperlicher Nähe respektiert die kindliche Individualität und ist in Abhängigkeit von Alter, Entwicklungsstand, biografischem und kulturellem Hintergrund unterschiedlich zu gestalten. Je jünger die Kinder, desto zentraler ist der direkte körperliche Kontakt zwischen Kind und Pädagoginnen beziehungsweise Pädagogen: Wickeln, Säubern, Verarzten sind pflegerische Notwendigkeiten. Streicheln, an die Hand nehmen, sich auf den Schoß setzen, sind emotionale Grundbedürfnisse der Kinder. Deutlich wird dies auch in der Eingliederungshilfe, wo körperbehinderte Jugendliche und Erwachsene dauerhaft Hilfe bei täglichen Verrichtungen brauchen. Es können gerade diese körperlichen Kontakte sein, die den Menschen die Orientierung in ihrer Umwelt ermöglichen. Andererseits besteht Professionalität wesentlich auch darin, ein zu starkes Nähebedürfnis von Kindern und Jugendlichen zu erkennen (zum Beispiel von „Schmusekindern“ oder Verliebtheit in die Erziehungsperson) und gegenüber diesem Verhalten Grenzen zu setzen.

Ohne körperliche Nähe ist pädagogische Arbeit undenkbar, ohne sie würden kleine Kinder schweren Schaden nehmen. Dabei ist auch die Sexualentwicklung ab der Geburt als wesentlicher Teil der menschlichen Entwicklung im Alltag und in Trägerkonzepten zu (be-)achten und wertzuschätzen.⁵⁵

Gerade diese zentralen Anforderungen machen pädagogische Arbeitsfelder für Täter und Täterinnen attraktiv. Die zentrale, zum Teil als widersprüchlich empfundene Herausforderung besteht darin, einerseits die beschriebene körperlich notwendige Nähe nicht in Frage

zu stellen und sie nicht aufgrund von Ängsten und Unsicherheiten einzuschränken. Andererseits sollen Maßnahmen ergriffen werden, die Tätern und Täterinnen ein sexualisiertes, gewalttätiges Handeln im Arbeitsfeld erschweren.

Hierbei gibt es zwei elementare Regeln zur Orientierung:

- Körperliche Nähe in professionellen Beziehungen, insbesondere zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, darf nicht zur Befriedigung eigener körperlicher und emotionaler Bedürfnisse genutzt werden.⁵⁶ Deshalb sind die Grenzen der körperlichen Nähe konkret zum Beispiel im Sexualpädagogischen Konzept zu benennen (zum Beispiel sind Zungenküsse, Stimulation der Geschlechtsorgane tabu).
- Die professionelle Beziehung unterscheidet sich zudem von der (elterlichen) privaten Beziehung durch engere Grenzen körperlicher Nähe (zum Beispiel sind Küsse auf den Mund, Nacktheit der erwachsenen Person und Schmusen nicht angemessen).

Darüber hinaus ist eine professionelle Beziehungsarbeit im Unterschied zum Privaten durch die Aspekte Zeit (1), Aufgabe (2) und Interesse (3) gekennzeichnet.⁵⁷ In diesem Zusammenhang wird auch von der „professionellen Rolle“ gesprochen.

- (1) Die Beziehung zwischen Kind, Pädagoginnen und Pädagogen endet mit dem Ende der Betreuung, dem Ende der Beratung

⁵⁶ Hierunter fallen auch Verhaltensweisen wie sexuelle Erregung provozieren durch das Betrachten beziehungsweise Zeigen pornografischer Filme und Fotos und Ähnliches.

⁵⁷ Ausnahmen und deswegen mit besonderem Maßstab zu messen sind familienähnliche Hilfeformen, die strukturell Privates mit Beruflichem verbinden, zum Beispiel Lebensgemeinschaften, Erziehungsstellen.

⁵⁵ Kappeler, Manfred, Zur institutionellen Verantwortung für sexuelle Gewalt in pädagogischen Institutionen; in AFET: Dialog Erziehungshilfe (02/03/2012).

oder dem Ende der Teilnahme am Angebot. Über diese Zeit im Ausnahmefall hinausgehende Kontakte sind in der Institution transparent zu gestalten, zu begründen und zu thematisieren.

- (2) Professionelle Beziehungen finden im Rahmen der jeweiligen Aufgabe statt. Die jeweilige Aufgabe muss klar definiert sein. Auch hier gilt: Finden, auch im Ausnahmefall, Kontakte außerhalb der eigentlichen Aufgaben statt, sind diese transparent zu gestalten, zu begründen und abzustimmen.
- (3) Mit dem Interessenaspekt ist gemeint, dass die Fachkräfte sich in professionellen Beziehungen zu Kindern weder von eigenen Bedürfnissen noch persönlichen Interessen leiten lassen. Authentisch sein bedeutet zwar, seine Persönlichkeit einzubringen. Es bedeutet aber nicht, seine eigenen Interessen in der Arbeit zu verfolgen. Pädagoginnen und Pädagogen treten mit den Kindern nicht in eine Art „Austauschverhältnis“ im Sinne von „Vertrauen gegen Vertrauen“, „Leistung gegen Gegenleistung“.

Als Grenzüberschreitung von körperlicher Nähe hin zu sexualisierter Gewalt verstandene Verhaltensweisen sind im sexualpädagogischen Konzept klar zu benennen. Übertretungen werden arbeitsrechtlich und strafrechtlich verfolgt.⁵⁸ Die Grenzen professioneller Beziehungen müssen bewusst sein und thematisiert

werden. Demnach ist sexualisierte Gewalt nicht Folge fehlender Nähe-Distanz-Regulation, sondern Folge fehlender Achtung von Grenzen und Ausdruck des Vertrauens- und Machtmissbrauchs durch Professionelle.⁵⁹

Der angemessene professionelle Umgang mit Grenzziehungen und der professionellen Rolle als Ergebnis eines gründlichen Lern- und ständigen Reflexionsprozesses ist konsequent anzustreben:

- Die **Ausbildung** legt den Grundstein für die Wahrnehmung des Gegenübers und Sensibilität für die körperlichen Abgrenzungsbedürfnisse anderer Personen. Sie vermittelt, dass auf der meist nonverbalen Beziehungs- und Kommunikationsebene wichtige Aspekte von Respekt für das Gegenüber verwirklicht oder eben auch missachtet werden können. Einrichtungen, die Praktikantinnen und Praktikanten oder Studierende im Praxissemester bei sich aufnehmen und damit an deren Ausbildungsprozess teilhaben, kommt eine Vorbildfunktion zu. Insoweit haben Mitarbeitende die Aufgabe, den Auszubildenden Achtsamkeit in den Arbeitsabläufen vorzuleben und zu vermitteln.
- **Fortbildungen** bieten Gelegenheit, das bereits erreichte Niveau der Achtsamkeitskultur zu festigen und weiter auszubauen. Regelmäßige Einzel- und Gruppensupervision bietet zudem einen Rahmen, das eigene Verhalten zu reflektieren.

⁵⁸ Hinschauen – Helfen – Handeln, Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst, EKD 2012.

⁵⁹ Abschlussbericht. Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich: Leitlinien zur Prävention, Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen, Bundesministerium für Justiz/Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin 2011.

- Die **Arbeitsteams** besprechen für ihr konkretes Arbeitsumfeld den Umgang mit körperlicher Nähe. Dabei werden sich die Teammitglieder darüber klar, welche Arbeitsvorgänge fachlich betrachtet besondere (gegebenenfalls sogar intime) Nähe mit sich bringen. Sie erörtern, ob sich daraus ambivalente Situationen entwickeln können und wie man mit solchen umgeht. Zum Beispiel: Wie bespricht man diese Vorgänge mit dem Gegenüber und gibt diesem die Möglichkeit, seine beziehungsweise ihre Grenzen klarzumachen? In welchem Rahmen und wie verarbeitet man problematische Situationen, die sich nicht immer ausschließen lassen? Für neu eingestellte Mitarbeitende ist die Einbeziehung in diese Verständigungen unverzichtbarer Teil ihrer Einarbeitung, für den die dienstälteren Mitarbeitenden verantwortlich sind.

Die **Einrichtung** verankert das Bekenntnis zu einer Kultur der Achtsamkeit in ihrem Leitbild. Zu dessen Umsetzung achtet sie darauf, dass dieses Bekenntnis Bestandteil der Einarbeitungsprozesse ist. Sie bietet entsprechende Fortbildungen an und lässt bei der Arbeitseinteilung Raum für die team- oder einzelpersonenbezogenen Reflexionsprozesse.

Teil 2: Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

I. Prävention

1. Grundlagen der präventiven Arbeit

Prävention als Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in Einrichtungen der Kirche und Diakonie bedeutet eine Haltung der Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Nächstenliebe und des Respekts. Diese Haltung ist begründet im christlichen Menschenbild und im Auftrag kirchlich-diakonischer Arbeit, sich für das Wohl von Menschen zu engagieren. Sie ist Grundlage dafür, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung, der Achtung von Nähe und Distanz und der Wahrung persönlicher Grenzen zu schaffen, zu bewahren und zu befördern. Präventionsarbeit kann sich deshalb nicht auf eine reine Wissensvermittlung beschränken, sondern greift tiefer. Eine wirksame Prävention ist kein Programm, sondern ein Prinzip.

Prävention von sexualisierter Gewalt ist ein Thema, das alle angeht und das nur gemeinsam zu erreichen ist. Sehr gut ausgearbeitete Schutzkonzepte bewirken nichts, wenn die Mitarbeitenden nicht dahinterstehen und sich nicht mit dem Gedanken und dem Schutzauftrag identifizieren. Die Grundlagen sollten deshalb von den Mitarbeitenden gemeinsam erarbeitet und von ihnen getragen werden und bedürfen immer wieder einer neuen Diskussion. Entscheidend ist ebenfalls, dass von Beginn an die Leitungsebene der Institution den Prozess unterstützt und daran mitwirkt. Die Umsetzung innerhalb der Institution ist eine zentrale Führungsaufgabe und Bestandteil der Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung.

Aufgabe der Leitung ist es, in transparenter Weise dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten ihre Rechte und Pflichten, ihre Handlungsräume und Grenzen sowie die Möglichkeiten der Beteiligung und Einflussnahme kennen. Arbeitsweisen und Regeln sind so zu formulieren, dass sie nach innen und außen transparent und diskutierbar sind.

Bis Präventionsmaßnahmen fester Bestandteil des Arbeitsalltags sind, vergeht ein Zeitraum von mehreren Monaten bis zu einigen Jahren. Im Rahmen langfristig angelegter Organisationsentwicklungsprozesse müssen die umgesetzten Maßnahmen regelmäßig evaluiert, überprüft und weiter entwickelt werden.

2. Maßnahmen der Prävention

2.1 Leitbild und Verhaltenskodex Kultur der Achtsamkeit als Bestandteil des Leitbildes

Im Leitbild werden das Selbstverständnis und die Grundprinzipien einer Organisation festgelegt, ebenso grundlegende ethische Standards für die Arbeit mit Menschen und das berufliche Handeln.⁶⁰ Im Leitbild des Diakonie Bundesverbandes steht zum Selbstverständnis folgendes: „Das Leitbild des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland will

⁶⁰ www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Ethik.Vorstellung-klein.pdf (Zugriffsdatum: 13.11.2013)

Orientierung geben, Profil zeigen, Wege in die Zukunft weisen“...“Wir verstehen das Leitbild als Selbstverpflichtung.“⁶¹

Grundlage des Leitbilds ist eine „Kultur der Achtsamkeit“. Achtsamkeit beginnt damit, dass jede einzelne Person aufmerksam mit sich selbst umgeht – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dieser veränderte Umgang mit sich selbst führt gleichermaßen zu einem veränderten Umgang mit den „Anderen“, ob Kinder, Jugendliche oder auch zum Beispiel Kollegen und Kolleginnen. Eine Kultur der Achtsamkeit beinhaltet feinfühlig dafür zu werden, wie die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihre Partizipation gewährleistet werden können. Sie hilft, Kinder- und Jugendschutz selbstverständlich zu verwirklichen.

Im Leitbild eines Trägers oder einer Einrichtung ist die Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt zum Ausdruck zu bringen. Bereits hier sollte der Umgang mit Sexualität in der Einrichtung klar und deutlich benannt und auf das sexualpädagogische Konzept verwiesen werden.⁶² Daneben sind Themen wie zum Beispiel Nähe und Distanz, Gewaltfreiheit und Kinderrechte zu behandeln.

Das Leitbild sollte allen Mitarbeitenden bekannt sein und von allen ausdrücklich mit getragen werden. Grundsätzlich sollten auch Kinder und Jugendliche sowie Eltern über die Inhalte angemessen informiert sein. Um eine möglichst

hohe Identifikation zu erreichen, sollten alle Mitarbeitenden und gegebenenfalls die Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Leitbildes beteiligt sein.

Ausgehend vom Leitbild sind Verhaltenskodizes oder Selbstverpflichtungen abzuleiten beziehungsweise zu erarbeiten.

Verhaltenskodex

Verhaltenskodizes beschreiben Handlungsrichtlinien, nach denen Mitarbeitende ihr Verhalten ausrichten sollen. Im Verhaltenskodex sollten vor allem Hilfestellungen, Anregungen und/oder konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Gewaltpotenzialen benannt sein. Geregelt werden sollte, wie in Verdachtsfällen der Umgang der Mitarbeitenden untereinander und das Verhalten den Kindern und Jugendlichen und gegebenenfalls deren Eltern gegenüber aussehen soll. Dies bezieht sich vor allem auf Inhalt, Tempo und Abläufe (Hierarchie) der Information.

Im **Verhaltenskodex** sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- das Nähe – Distanzverhältnis von Mitarbeitenden zu Schutzbefohlenen
- die Trennung von beruflichen und privaten Kontakten
- das Nähe – Distanzverhältnis von Mitarbeitenden untereinander
- der respektvolle Umgang miteinander
- der Sprachgebrauch innerhalb der Institution
- der Schutzauftrag
- die Raumnutzung
- das Verhalten bei Ausflügen und Freizeiten

Die Liste der aufgeführten Themen ist nicht abschließend. Es gibt noch viele weitere Risikofaktoren. Sie gilt es einrichtungsspezifisch zu ermitteln, um ihnen durch eine überlegte,

⁶¹ Leitbild der Diakonie. 15.10.1997 www.diakonie.de/leitbild-9146.html Zugriffsdatum: 13.11.2013.

⁶² Beck, Heike, Muster Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe – Entwurf – zur Erprobung in der Praxis, Frankfurt am Main 2012.

geplante und kontrollierte Konzeption entgegen zu wirken.

Wichtig ist, dass deutlich benannt wird, welche Konsequenzen eine Zuwiderhandlung gegen die oben formulierten Punkte nach sich zieht.

Im Anhang findet sich beispielhaft das Leitbild von Hochdorf, Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V. (Anlage 2) sowie ein Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Anlage 3).

Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse in der Gemeinde, der Einrichtung oder Institution ist notwendig, um die Bereiche zu identifizieren, in denen Kinder und Jugendliche potenziell der Gefahr sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind. Mithilfe einer Risikoanalyse können zum einen Risiken festgestellt werden, zum anderen kann überprüft werden, ob ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt getroffen wurden.

Eine effektive Risikoanalyse besteht aus:

- der Identifizierung des Risikos,
- der Entwicklung von Ideen zur Risikovermeidung und Prävention,
- einer Dokumentation der entdeckten Risiken und der Wege zur Vermeidung und Prävention sowie
- einer regelmäßigen Überprüfung der Situation (Implementierung).⁶³

Eine effektive Risikoanalyse bezieht immer alle beteiligten Akteurinnen und Akteure ein. In der Regel wissen die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, aber auch die Eltern sehr gut, an welchen Stellen Kinder und Jugendliche besonders gefährdet sind.

2.2 Die Mitarbeitenden Personalmanagement

Die Auswahl der Mitarbeitenden hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung und Fachlichkeit sowie eine nachhaltige Qualifikation durch Weiterbildungen sind wichtige Verantwortungsbereiche des Personalmanagements. Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen, regelmäßig Raum für Fragen von sexualisierter Gewalt zu schaffen.

Die Einrichtungen oder die Träger stellen sicher, dass Prävention gegen und der Umgang mit sexualisierter Gewalt in ihren **Konzepten** zum Personalmanagement berücksichtigt werden. Machtstrukturen sind zu reflektieren, individuelle und geschlechtsspezifische Grenzen der Kinder und Jugendlichen sind zu achten, versehentliche Grenzüberschreitungen können ohne Angst vor emotionalen und anderen Sanktionen angesprochen werden.

Die im Leitbild beschriebene Grundhaltung wird bei der Personalauswahl, in Arbeitsverträgen und vorgelegten Arbeitszeugnissen berücksichtigt.

Personalauswahl

Eine strukturelle Bedingung, durch die sichere Orte geschaffen werden können, besteht schon bei der Personalauswahl. Potentielle Täter und Täterinnen können bereits hier abgeschreckt und aus dem Bewerberfeld ausgeschlossen werden. Aber auch dies wird nicht verhindern können, dass es zu sexuellen

⁶³ In Kürze veröffentlicht die EKD eine Broschüre zum Thema Risikoanalyse: Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden.

Übergriffen kommen kann, weil potentielle Täter und Täterinnen ihre Tatabsichten erfolgreich verbergen.^{64, 65}

Schon bei **Stellenanzeigen** können Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber dem Bewerbenden gegenüber ihre Haltung zu grenzverletzendem Verhalten deutlich machen, indem sie den Ausschreibungstext in entsprechender Weise formulieren.

Im **Bewerbungsgespräch** sollten die Haltung des Trägers oder der Einrichtung, die Offenheit und Diskussionsbereitschaft in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt deutlich gemacht werden. Dass es Kodizes zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gibt und Verstöße dagegen sanktioniert werden, sollte ausdrücklich angesprochen werden. Die für die Personalauswahl Verantwortlichen erläutern zum Beispiel, welche Regelungen sie bereits getroffen haben und weisen auf die hohe Bedeutung von Prävention und Schutz der sexuellen Selbstbestimmung/Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen hin. Sofern ausgearbeitete Schutzkonzepte vorliegen, sollten diese ausgetauscht werden. Bestandteil in Bewerbungsgesprächen sollten Handlungsfragen der

Bewerberin oder des Bewerbers gegenüber grenzverletzendem Verhalten beziehungsweise Einstellungen der Bewerbenden in Bezug auf sexualisierte Gewalt sein. Ebenso sind Themen wie der Umgang mit Nähe und Distanz anzusprechen.

Erklärungen und erweitertes Führungszeugnis

Empfehlenswert ist eine Erklärung als Anlage zum Arbeitsvertrag, in der die neuen Mitarbeitenden versichern, keine einschlägigen Straftaten begangen zu haben und dass kein Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist. Zudem sollten sie sich in einer Erklärung verpflichten, auch in Zukunft der Einrichtungsleitung oder dem Träger umgehend die Einleitung eines etwaigen Ermittlungsverfahrens gegen sie aufgrund der zuvor genannten Straftaten mitzuteilen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bei Verstößen mit Maßnahmen reagieren wird, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen. Ein Musterformular für eine Erklärung ist im Anhang (Anlage 4) beigefügt.

Neben dieser Erklärung bei Neueinstellungen empfiehlt es sich, von allen Mitarbeitenden (auch Küsterinnen und Küster, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und so weiter), Praktikanten und Praktikantinnen sowie von freiwillig Engagierten Erklärungen einzufordern, in denen sie sich dazu verpflichten, in ihrem Umgang mit den betreuten Kindern das Leitbild und die erarbeiteten Verhaltenskodizes zu beachten. Dadurch wird ein arbeitsrechtlicher Schritt bei Überschreitungen vereinfacht (vgl. Kapitel 2.1). Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen.

⁶⁴ Conen, Marie-Luise, Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädosexueller Mitarbeiter. In: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen, IZKK (01/2007).

⁶⁵ Es gibt kein aussagefähiges Profil der potentiellen Täter beziehungsweise Täterinnen. Häufig jedoch besteht das Problem darin, dass bei den BewerberInnen das Profil eines besonders fürsorglichen Mitarbeitenden vermischt ist mit einem sehr einfühlsamen Umgehen von Kindern. Häufig weisen pädosexuelle BewerberInnen sehr umfangreiche praktische Erfahrungen sowie handwerkliche und/oder kreative Fertigkeiten auf. Dies kann bei der Personalauswahl einen erheblichen Druck erzeugen, da es genau diese Fähigkeiten sein können, die eine Kandidatin, einen Kandidaten zur Einstellung für den Umgang mit Kinder und Jugendlichen prädestiniert erscheinen lässt. Ebenda.

Bei der Personalauswahl und -einstellung verpflichtet § 72a SGB VIII (BKischG) Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, einschlägig vorbestrafte Personen nicht zu beschäftigen oder zu vermitteln. Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind daher aufgefordert, in regelmäßigen Abständen ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30 BZRG von Bewerberinnen oder Bewerbern sowie bereits eingestellten Mitarbeitenden einzufordern. Diese Vorschrift gilt sowohl für hauptamtliche als auch für freiwillig Engagierte mit pädagogischer Verantwortung. Ein Formulierungsvorschlag ist im Anhang (Anlage 5) beigefügt.

Personalqualität

Die Mitarbeitenden müssen befähigt werden, das eigene Verhalten zu reflektieren und selbstkritisch daraufhin zu überprüfen, ob sie einen gewaltfreien und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen pflegen. Dies beinhaltet die Bereitschaft, sich auf die hierfür notwendigen Prozesse einzulassen und eigene Positionen weiterzuentwickeln oder zu verändern. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehört, dass es stets ausreichend Gelegenheit und Ruhe für kollegiale Beratung gibt. Ebenso sollte es regelmäßige verpflichtende Angebote zur Supervision geben.

Teambesprechungen

In regelmäßigen Teambesprechungen sollte Raum für Fragen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt sein. Themen wie zum Beispiel das Respektieren von Grenzen oder der Umgang mit Nähe und Distanz können im geschützten Raum offen angesprochen werden. Dies setzt eine Atmosphäre des Vertrauens, des Respekts und der Wertschätzung voraus.

Grundlage hierfür ist eine Kommunikationskultur der Offenheit und Transparenz. In Abhängigkeit von Einrichtungsgröße und Anzahl der Mitarbeitenden kann es hilfreich sein, trägerübergreifende Möglichkeiten des fachlichen Austausches zu initiieren und/oder zu nutzen.

Fort- und Weiterbildung

Fort- und Weiterbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt vermitteln Wissen und schaffen Handlungssicherheit.

Einrichtungen oder Träger haben sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen können, insbesondere zu Themen wie Erkennen und Beurteilen von Signalen und Symptomen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen könnten, ebenso zu Themen wie die Psychodynamik möglicher Opfer oder klassische Täterstrategien. Fundiertes Fachwissen zu kindlicher Sexualität, zu Definitionen sexueller Grenzverletzungen, Umgang mit Eltern und Mitarbeitenden bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen sind notwendig. Ebenso erforderlich ist, dass sich Mitarbeitende in Fortbildungen zugleich mit Fragen zu ihrer eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz auseinandersetzen sowie die Kommunikationsfähigkeit stärken. Schulungen, die über Dynamiken in Einrichtungen aufklären sowie über begünstigende institutionelle Strukturen sind hilfreich. Ebenso sollte Mitarbeitenden Basiswissen zu einschlägigen Straftatbeständen und weiteren rechtlichen Bestimmungen vermittelt werden.

Fachspezifisches Informations- und Arbeitsmaterial ist allen Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen.

Sexualpädagogisches Konzept

In jeder Einrichtung sollte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ein umfassendes, angemessenes sexualpädagogisches Konzept zum Standard gehören, welches die grundlegende Haltung einer Einrichtung zu Sexualität wiedergeben sollte. Die altersgerechte Entwicklung, behindertenspezifische Gegebenheiten und der kulturelle Hintergrund der Zielgruppen aber auch der Mitarbeitenden sind dabei zu berücksichtigen. Dazu gehört auch eine fachliche und persönliche Auseinandersetzung der Mitarbeitenden mit Themen wie Sexualität und sexuelle Orientierung, Intimität und Beziehungsgestaltung sowie das Wahrnehmen und Anerkennen von Grenzen.

Das sexualpädagogische Konzept richtet sich zunächst an Kinder und Jugendliche, aber auch an die Eltern und Mitarbeitenden. Kinder und Jugendliche, die eine gute eigene Körperwahrnehmung haben und ihren Körper kennen, können zum Beispiel gute und schlechte Gefühle besser voneinander unterscheiden und haben eher gelernt, über ihre Gefühle zu sprechen. Sie sind besser in der Lage, sexuelle Grenzüberschreitungen zu erkennen, sich abzugrenzen und im Fall eines Übergriffes die missbrauchende Person und den Tatvorgang zu benennen. Das Wissen um die Belange des eigenen Körpers und das Recht auf Abgrenzung stärkt die Kompetenzen und das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen und erschwert es potentiellen Tätern und Täterinnen, ihren sexuellen Übergriff als unproblematische Normalität zu bezeichnen, darzustellen oder auszulegen.

Das sexualpädagogische Konzept sollte allen Mitarbeitenden, den Kindern und Jugendlichen sowie deren Angehörigen bekannt sein (vgl. Teil 1, II., 1. Sexualentwicklung von Kindern und Jugendlichen).

2.3 Die Kinder und Jugendlichen Partizipation

Partizipation gilt als ein Schlüssel zum Kinderschutz. Unter Partizipation wird die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen verstanden. Aktive Beteiligung durch die Verankerung verbindlicher Mitbestimmungsstrukturen ist Grundlage für die pädagogische Arbeit, die Arbeit mit den Eltern und das Miteinander im Team.

Wichtig ist eine altersgerechte Beteiligung aller. Damit Kinder und Jugendliche lernen, ihre Gefühle und Bedürfnisse zu artikulieren, müssen sie im Rahmen einer wirkungsvollen Partizipation die Möglichkeit haben, sich an Diskussions- und Entscheidungsprozessen innerhalb der Einrichtungen zu beteiligen, ihre Interessen einzubringen und Gehör zu finden. Die Erfahrung, sich erfolgreich in Beteiligungsverfahren einbringen zu können, erzeugt eine offene, vertrauensvolle Atmosphäre und erleichtert es sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Mitarbeitenden, offen Situationen anzusprechen, in denen sie Grenzüberschreitungen erlebt oder beobachtet haben. Wenn Gefühle und Bedürfnisse als grundsätzlich berechtigt akzeptiert werden, werden Grenzüberschreitungen bewusster wahrgenommen und die Verbalisierung fällt leichter.

Echte Partizipation ist anspruchsvoll. Sie ist ein Handlungsprinzip, das mit besonderen Anforderungen, Ambivalenzen und Unsicherheiten für Fachkräfte und Zielgruppen verbunden ist. Partizipation verlangt nach mehr als Methoden und Konzepten. Sie stellt herkömmliche Standards und Verfahren infrage, fordert alle Beteiligten täglich aufs Neue: Indem sie die Fachkräfte nötigt, sich zurückzunehmen, sich auch in Frage stellen (lassen) zu

müssen; und weil sie Kinder und Jugendliche mit Anforderungen konfrontiert, die sie in ihrer bisherigen Biografie oftmals weder kennen noch zu bewältigen gelernt haben.

Umso erforderlicher ist es, die strukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte wesentlicher Bestandteil eines präventiven Konzeptes sind.

Auf Trägerebene:

- partizipative Kommunikationsstrukturen, Mitwirkungsrechte in Entscheidungsprozessen

Auf Ebene der Mitarbeitenden:

- Teambesprechungen, gemeinsame Absprachen, transparente Aufgabenverteilung, klare Hierarchien und Kompetenzen

Auf Ebene der Kinder und Jugendlichen:

- partizipative Grundhaltung, Transparenz bei Entscheidungen (Gruppensprecher), Kinderkonferenzen, Vertrauenspersonen.

Beschwerdeverfahren

Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten innerhalb von Einrichtungen

Ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung ihrer Rechte sind altersgerechte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten.⁶⁶ Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten einrichten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3

SGB VIII). Auch für Eltern sollten Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu beschweren.

Ein wirkungsvolles Beschwerdemanagement beinhaltet eine entsprechende Konzeption, Umsetzung und Durchführung sowie Prüfung und Auswertung.⁶⁷ Es ist eine positive Beschwerdekultur zu entwickeln, so dass eine Verbesserung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit etabliert wird. Dazu gehört selbstverständlich, dass Beschwerden ernst genommen werden und Vorwürfen nachgegangen wird, damit es zu einer Klärung beziehungsweise Aufdeckung von Missständen kommen kann, die dann Veränderungen möglich machen. Beschwerden sind zu versachlichen und professionell zu bearbeiten. Es darf zu keiner Bagatellisierung von Meldungen kommen. Der konstruktive Umgang mit Beschwerden ermöglicht ein verantwortliches Handeln und gibt den Beteiligten einen festgelegten Rahmen, innerhalb dessen sie Probleme unter Wahrung der Vertraulichkeit ansprechen können.

Systematische Beschwerdeverfahren regeln die Art und Weise des Umgangs mit Beschwerden in einer Einrichtung oder Gemeinde und schaffen klare und sichere Arbeitsstrukturen. Festgelegt werden unter anderem folgende Aspekte:⁶⁸

⁶⁶ Abschlussbericht. Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Bundesministerium für Justiz/ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin 2011.

⁶⁷ Ombudsschaften, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, München 2013.

⁶⁸ Urban-Stahl, Ulrike, Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Handreichung aus dem Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)“, Berlin 2013.

- Geltungsbereich (zum Beispiel: Ziele des Verfahrens)
- Abläufe bei der Beschwerdebearbeitung wie zum Beispiel ein Erstgespräch zur Klärung des Anliegens sowie die Festlegung von Ansprechpersonen⁶⁹
- Dokumentation (inklusive Beschwerdeformulare) und Evaluation von Beschwerden
- Einleitung von Veränderungsmaßnahmen
- Instrumente zur Information

Je nach strukturellen, konzeptionellen und regionalen Gegebenheiten sind die benannten Aspekte auf jede Einrichtung oder Gemeinde individuell zuzuschneiden.

Voraussetzungen für eine gelingende Implementierung von Beschwerdeverfahren sind die Kultur einer Einrichtung und die Haltung der Mitarbeitenden. Das Vorhandensein formell festgeschriebener Beschwerdeverfahren allein reicht nicht aus, um zu sichern, dass Kinder und Jugendliche diese auch in Anspruch nehmen. Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift und als Auslöser der Veränderung wertschätzt.⁷⁰

Bedeutsam für das Gelingen ist auch hier die Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure an dem Entwicklungsprozess. Um eine Akzeptanz für die entwickelten Verfahren zu erhalten, müssen Vorbehalte und Ängste von Fachkräften ernst genommen und abgebaut werden.⁷¹

⁶⁹ Wer ist für wen und in welchem Fall Ansprechperson? Namen, Adressen, Telefonnummern und Mailadressen sollten benannt und zugänglich sein.

⁷⁰ ebenda

⁷¹ ebenda

Beschwerdemöglichkeiten außerhalb von Einrichtungen

Neben den internen Beschwerdeverfahren sind externe Ansprechpersonen zu benennen, an die sich sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Mitarbeitende wenden können. Diese Ansprechpersonen außerhalb der Einrichtung haben eine ausreichende Distanz zur Einrichtung, sind neutral, unabhängig, das heißt, nicht weisungsbefugt gegenüber der Einrichtungsleitung und leicht erreichbar. Es muss gewährleistet sein, dass diese Ansprechpersonen allen Beteiligten bekannt sind.

Auf der Homepage der EKD findet sich eine Liste aller Ansprechpersonen, an die sich Betroffene oder deren Angehörige wenden können, um unabhängige Beratung und Hilfe zu bekommen (www.ekd.de/missbrauch/index.html).

Als Beschwerdemöglichkeit außerhalb von Einrichtungen können ebenfalls Mitarbeitende von spezialisierten Fachberatungsstellen oder die Bekanntgabe der „Nummer gegen Kummer“ als anonymes und kostenloses Kinder- und Jugendtelefon⁷² in Betracht gezogen werden.

In diesem Zusammenhang ist der derzeitige Aufbau von Ombudsstellen⁷³ zu erwähnen. Ombudschäftliche Beschwerdestrukturen in

⁷² www.nummergegenkummer.de

⁷³ Der Begriff der Ombudsstelle ist nicht geschützt. So sind auch die Zuschnitte und die Ansätze nicht vollkommen einheitlich. Dazu mehr: Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesener, Implementierung von ombudschäftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII, Berlin 2012. Peter Schruth zu Fragen der Implementierung ombudschäftlicher Strukturen in der Jugendhilfe in Jugendhilfe 50 4/2012. 14. Kinder- und Jugendbericht, BT.Drs.17/12200. Nationales Zentrum Frühe Hilfen Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe Deutschlands.

der Jugendhilfe wurden zunächst überwiegend im Rahmen der Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien bei der Durchsetzung ihrer Jugendhilfeansprüche diskutiert und in verschiedenen Initiativen ab 2002 in der Bundesrepublik gegründet. Ziel ist es, durch das Instrument der Ombudschaft strukturelle Machtgefüge auszugleichen und Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. Im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe haben sich diese vernetzt (www.ombudschaft-jugendhilfe.de).

Eine flächendeckende Struktur trägerunabhängiger Ombudsstellen gibt es noch nicht. In einigen Bundesländern wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen (www.ombudschaft-nrw.de) oder Hessen (www.dicv-limburg.de/ombudsstelle) sind modellhaft Ombudsstellen eingerichtet worden.

2.4 Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Vernetzung

Im Kontext von sexualisierter Gewalt dient Vernetzung dem Austausch, der Information und der Weiterbildung sowie der gegenseitigen Unterstützung mit dem Ziel, sexualisierte Gewalt zu verhindern und zu beenden. Die Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Fachkräften sollte frühzeitig, unabhängig von Verdachtsfällen und als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit etabliert werden. Eine gute Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Fachstellen sowie die Mitarbeit in entsprechenden Fachgruppen ist wesentlicher Bestandteil einer konsequenten Umsetzung des Präventionsauftrages der einzelnen Einrichtung oder Institution.

Verschiedene, ähnlich strukturierte Einrichtungen sollten mit ihren Handlungskonzepten im Austausch stehen und deren Wirksamkeit überprüfen als auch Erfahrungen abgleichen und sich kollegial beraten. Die verbindlichen Netzwerkstrukturen nach § 3 KKG auf regionaler Ebene sind eine Möglichkeit, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung trägerübergreifend zu institutionalisieren.

Öffentlichkeitsarbeit

Es sollte zu einer Selbstverständlichkeit werden, regelmäßige Veröffentlichungen zu den Themen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und Prävention zum Beispiel in Gemeindebriefen, Infoschriften, Homepages und Schaukästen sicherzustellen. Infoveranstaltungen sollten turnusmäßig stattfinden, damit alle Nutzerinnen und Nutzer der Institutionen auf demselben Wissensstand sind und die Haltung des Trägers, seine Vorhaben in puncto Prävention sowie deren Umsetzung nachvollziehbar sind.

Eine gut strukturierte und transparent gestaltete sowie nach Möglichkeit öffentlichkeitswirksame Präventionsarbeit ist für jeden Träger und jede Institution ein Ausweis hoher Qualität.

Um ein Präventionskonzept so zu gestalten, dass es gut umsetzbar ist, ist es wichtig, alle beteiligten Personen aktiv mit einzubeziehen. Institutionen sollten Informationsveranstaltungen für Träger und Eltern anbieten, so dass alle Erwachsenen die Möglichkeit haben, sich in die Problematik einzuarbeiten um sich auszutauschen und Vorgehensweisen gemeinsam entwickeln zu können.

II. Intervention

1. Grundlagen der Interventionsarbeit

Selbst bestmögliche Präventionsmaßnahmen garantieren keinen absoluten Schutz vor sexualisierter Gewalt. Interventionsarbeit zielt darauf ab, bereits ausgeübte sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendlichen schnellstmöglich zu beenden und weitere Übergriffe zu verhindern – vor allem durch einen professionellen und informierten Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe und eine kompetente Unterstützung der Betroffenen. Die Übergänge zwischen Maßnahmen der Prävention und der Intervention sind fließend.

Verantwortlich für die Organisation der Interventionsarbeit – das Krisenmanagement – ist prinzipiell die Leitung der Einrichtung beziehungsweise der Kirchenvorstand. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass Verfahren festgelegt werden, die den Umgang mit Vermutungen und Anfangsverdachten regeln. Denn nicht nur die berechtigten Interessen der gewaltbetroffenen Kinder und Jugendlichen müssen berücksichtigt werden:

- Für Mitarbeitende in Einrichtungen oder Gemeinden ist es heikel, eine Kollegin oder einen Kollegen des Missbrauchs zu verdächtigen. Die eigene Rolle im Team, der Ruf der Kollegin beziehungsweise des Kollegen, die auf Vertrauen angewiesene Zusammenarbeit im Team und letztlich der Ruf der Einrichtung oder Gemeinde stehen auf dem Spiel.
- Nicht auf Anhieb erkennbar ist in der Regel, ob der Täter beziehungsweise die Täterin (andere) Teammitglieder gezielt manipulativ an sich gebunden und „erpressbar“ gemacht hat (vgl. Teil 1, I. 5. Täter und Täterinnen).
- Mitarbeitende, gegen die ein Verdacht geäußert wurde, dürfen nicht „vorverurteilt“ werden.⁷⁴ Vorwürfe und Anschuldigungen müssen sorgfältig überprüft werden. Die Unschuldsvermutung ist zu beachten. Wann und welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen getroffen werden und zu welchem Zeitpunkt die Strafverfolgungsbehörden hinzugezogen werden, muss deshalb sorgfältig abgewogen werden.

Auch wegen der gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII sind klare Verfahren wichtig: Einrichtungen, die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringen, sind durch Vereinbarungen mit den Jugendämtern in den Schutzauftrag für das Kindeswohl einbezogen und können von diesen fachliche Unterstützung einfordern.

All dies macht einen Notfall- und Interventionsplan erforderlich: Er sorgt für Klarheit in den Abläufen und schafft Transparenz und Orientierung für alle Beteiligten. In ihm sollten Ansprechpersonen und Verantwortliche benannt sowie Kommunikationswege eindeutig beschrieben werden.

⁷⁴ Frings, Rebecca, Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – eine Arbeitshilfe, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Wuppertal 2012.

Mitarbeitende müssen sich unabhängig von einem Notfall- und Interventionplan bewusst sein, dass sie individuelle rechtliche Verantwortung im Sinne einer Garantenstellung⁷⁵ tragen können, wenn es zu ihren Aufgaben gehört, für die persönliche Sicherheit der von ihnen betreuten Menschen zu sorgen. Dies gilt für Menschen in Einrichtungen ebenso wie für die Teilnehmenden kirchengemeindlicher Veranstaltungen (Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Junge Gemeinde und so weiter) oder von Angeboten der Offenen Jugendarbeit in Kirchengemeinden.

1.1 Was tun bei einem Verdacht?

Beobachtung und Sondierung

Grundsätzlich sind bei der Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. In vielen Fällen ist bei einem ersten Hinweis auf eine sexuelle Grenzverletzung durch einen Mitarbeitenden nicht zu erkennen, ob es sich um einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung handelt.⁷⁶ Sollten bereits in größerem Kreis geäußerte Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht standhalten, kann ein möglicher Schaden für die vertrauensvolle kollegiale Zusammenarbeit, aber auch für den guten

Ruf der beteiligten Personen gegebenenfalls kaum wieder rückgängig gemacht werden. Für Verdächtige im Sinne des Strafrechts gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung. Erforderliche Schutzmaßnahmen werden hiervon nicht tangiert.⁷⁷

Den typischen Verdachtsfall sexualisierter Gewalt gibt es nicht. Vermutungen oder Verdachtsmomente können sich auf unterschiedlichste Weise ergeben.

Persönliche Reflexion

Eine wichtige Voraussetzung, um professionell agieren zu können, ist die Bereitschaft der Mitarbeitenden, sich mit ihren eigenen Gefühlen, Erfahrungen und Ängsten auseinanderzusetzen und diese sensibel wahrzunehmen. Dazu gehört auch, eigene Grenzen zu erkennen und sich bei Bedarf Hilfe zu holen. Die Reflexion von Wahrnehmungen und Empfindungen ist von großer Bedeutung, sie kann den weiteren Verlauf in der Interventionsarbeit positiv beeinflussen. Wenn dies zur bewussteren Auseinandersetzung mit den eigenen Reaktionsweisen beiträgt, wird das Handeln ruhiger und sicherer, weil man seinen Wahrnehmungen besser trauen kann.

In jedem Fall ist es deshalb unerlässlich, die tatsächlichen Umstände, aus denen eine Vermutung oder sogar bereits ein Verdacht abgeleitet wird, schriftlich zu dokumentieren. Kinder und Jugendliche geben häufig kleine Hinweise auf sexuelle Übergriffe. Nur ist es oftmals nicht einfach, sie richtig zu deuten. Symptome und Verhaltensweisen müssen

⁷⁵ Eine Strafbarkeit wegen Nichteinschreitens oder ungenügenden Anstrengungen zum Schutz von Kindern (Unterlassen) setzt voraus, dass ein solches Unterlassen strafrechtlich relevant ist. Die Anforderungen des § 13 StGB an eine solche Gleichstellung sind hoch. Ein vorwerfbares Nichtstun liegt nur vor, wenn die betreffenden Personen in einer besonderen Beziehung zu dem Opfer stehen (Garantenstellung) und die sich daraus für sie ergebenden Pflichten (Garantenpflichten) in vorwerfbarer Weise verletzt haben; Vgl. Thomas Meysen, Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung – alles rechtens? Institut für Soziale Arbeit Münster 2006.

⁷⁶ Arbeitshilfe – Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Berlin 2010.

⁷⁷ Bundesfachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie. Leitlinien zum Umgang mit und zur Prävention von sexueller Gewalt. In: Neue Caritas (05/2012).

immer vor dem Hintergrund der individuellen Situation und des Alters der Person betrachtet werden.

Von Beginn an sind alle Informationen über die Mitteilung oder Entstehungsgeschichte des Verdachts sowie die Entscheidungen über das weitere Verfahren sorgfältig zu dokumentieren.

Die persönlichen Aufzeichnungen sind gut verschlossen, für Dritte unzugänglich aufzubewahren. Ein Beispiel einer Checkliste zur Selbstreflexion bei Verdacht auf Fehlverhalten ist im Anhang (Anlage 6) beigefügt.

Richten sich Hinweise gegen eine mitarbeitende Person, darf diese unter keinen Umständen eigenmächtig mit den Vorwürfen konfrontiert werden. Wer zu informieren ist, sollte aus dem Krisen- oder Interventionsplan hervorgehen. Das gilt auch für den Fall, dass sich Verdachtsmomente gegen Mitarbeitende aus der Leitungsebene ergeben. In Zweifelsfällen ist Ruhe zu bewahren das oberste Gebot, wie auch, sich mit der Leitung in Verbindung zu setzen und eine Fachberatungsstelle, um Sofortilfe zu bitten.

Angemessen reagieren

Ergeben sich Hinweise auf sexualisierte Gewalt nicht aus Äußerungen des betroffenen Kindes oder der beziehungsweise dem Jugendlichen, sollte ein Gespräch mit ihr oder ihm nur nach Absprache mit der Leitung und Information der Eltern erfolgen. Überstürzt Maßnahmen zu ergreifen, kann mehr Schaden anrichten, als dass es hilft. Sofortiges Eingreifen ist aber in jedem Fall notwendig, wenn das Mädchen oder der Junge um Schutz bittet oder die geschilderte und/oder beobachtete

Situation eine konkrete Gefährdung impliziert („Gefahr im Verzug“).

Offenbaren sich Kinder und Jugendliche, die sexuelle Grenzüberschreitungen erlebt haben, benötigen sie vertraute Personen, die ihnen verlässlich zur Seite stehen: Die Betroffenen müssen spüren, dass ihnen geglaubt wird. Denn sie können oder wollen oft „eigentlich“ nicht über das Erlebte sprechen und/oder schämen sich für das, was ihnen widerfahren ist.

Das Gespräch

Weil es sich um eine emotional hoch belastete Situation handelt, können solche Gespräche nur mit entsprechendem Sachverstand bewältigt werden. Sie erfordern hohe Kompetenz und viel Fingerspitzengefühl. Deshalb sollten wenigstens die erzieherisch oder betreuend tätigen Mitarbeitenden geschult werden, um auf ein Krisengespräch vorbereitet zu sein. In allen Fällen gilt:

- Reagieren Sie ruhig und sachlich.
- Signalisieren Sie, dass Sie die Äußerungen ernst nehmen, unabhängig davon, ob die beschriebenen Übergriffe in der Einrichtung, zu Hause oder an einem anderen Ort stattgefunden haben.
- Hören Sie zu, bewerten, bagatellisieren und interpretieren Sie nicht. Geben Sie wieder, was Sie gehört und verstanden haben.
- Geben Sie dem Mädchen oder Jungen Raum, über ihre beziehungsweise seine Gefühle zu sprechen.
- Thematisieren Sie keine Einzelheiten des konkreten Übergriffs. Es ist nicht Ihre Aufgabe, den Tathergang zu rekonstruieren – ergreifen Sie Schutzmaßnahmen für die betroffene Person und holen Sie sich Hilfe.
- Sichern Sie keine uneingeschränkte Vertraulichkeit zu.

- Machen Sie transparent, dass Sie sich Hilfe und Unterstützung holen werden, ohne die Betroffenen mit den eigenen Gefühlen zu überfordern. Viele Opfer werden von dem Täter oder der Täterin unter Druck gesetzt und zur Geheimhaltung „verpflichtet“ oder es wird ihnen gesagt, dass ihnen niemand glauben wird. Durchbrechen Sie diesen Teufelskreis, indem Sie verlässlich und transparent agieren.

Dokumentation

Wichtig ist es, die Anhaltspunkte für einen Verdacht beziehungsweise die Verhaltensweisen, Handlungen oder Äußerungen des Mädchens oder des Jungen schriftlich so wortgenau wie möglich und in jedem Fall ohne Interpretation zu dokumentieren. Für eine Gefährdungseinschätzung, für spätere arbeitsrechtliche Konsequenzen oder auch für strafrechtliche und zivilrechtliche Auseinandersetzungen stellen frühzeitige Aufzeichnungen wertvolle Hinweise zur Rekonstruktion des Missbrauchsgeschehens dar.⁷⁸

Dokumentiert werden sollten

- objektive Daten einschließlich eigener Beobachtungen (nur die beobachteten tatsächlichen Umstände, keine Wertung!)
- (getrennt davon) die Reflexion der Daten und Beobachtungen einschließlich der ausgelösten Gefühle
- Name/n der Person/en, mit der/denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden
- eigene Ideen zu möglichen nächsten Schritten und zum weiteren Verlauf.

Die Dokumente werden sicher aufbewahrt und dienen zum Beispiel bei einer Strafanzeige oder einem arbeitsgerichtlichen Verfahren als Unterstützung. Sie müssen unbedingt vor unbefugter Einsichtnahme geschützt werden. Bei der Weitergabe von Informationen ist stets die Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu beachten. Jede Einrichtung und Gemeinde muss die Vorgaben des Datenschutzes zur Aufbewahrung vertraulicher Dokumente prüfen und gesicherte Orte bereitstellen.

1.2 Aufgaben der Leitung

Die Leitung einer Einrichtung oder Gemeinde ist für das gesamte Krisenmanagement verantwortlich. Sie stellt sicher, dass die Dienstvorschrift, im Verdachtsfall regelhaft und unverzüglich die Leitung zu informieren, allen Mitarbeitenden bekannt ist. Sobald sie über den Verdacht eines Vorfalles von sexualisierter Gewalt informiert wird, trifft und verantwortet sie alle Entscheidungen.

Verdachtsabklärung – Risikoeinschätzung

Liegt der Leitung eine Information über einen möglichen Vorfall sexualisierter Gewalt vor, sind folgende Schritte zu unternehmen, um eine Klärung der vermeintlichen oder wahrscheinlichen Vorgänge herbeizuführen.

Zunächst ist es wichtig, mit Blick auf die potentiell betroffenen Kinder/Jugendlichen eine Risikoeinschätzung hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorzunehmen. Diese muss unter Umständen über einen gewissen Zeitraum hinweg wiederholt werden.

⁷⁸ Arbeitshilfe – Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Berlin 2010.

In dieser Klärungsphase sollte die Leitung unbedingt all jene Fachkräfte mit zu Rate ziehen, die zu einer Risikoeinschätzung einen Beitrag leisten können. Dringend abzuraten ist davon, dass einzelne Personen der Leitung alleine eine Entscheidung mit den entsprechenden Konsequenzen treffen. Hier gilt das Vier-Augen-Prinzip: Es sollte immer zumindest eine weitere Person zur Lageeinschätzung gebeten werden. Dabei ist auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Je nach Ergebnis der gemeinsamen Einschätzung werden die weiteren Handlungsschritte untereinander abgestimmt und die Aufgaben verteilt.

Für diese Klärungsphase wird empfohlen, eine externe spezialisierte Fachberatungsstelle hinzuzuziehen. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Hilfestellung geben, die Situation zu beleuchten und die nächsten Schritte zu planen, insbesondere den Krisenplan der Einrichtung anzuwenden. Zur Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung sind externe insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII (möglichst mit speziellem Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt) hinzuzuziehen. Diese werden vom Jugendamt vermittelt oder sind direkt bei der nächsten (evangelischen) Erziehungsberatungsstelle oder einem großen Träger diakonischer Kindertagesbetreuung anzufragen. Sie helfen unter anonymisierten Bedingungen in Fallbesprechungen, die vorliegenden Hinweise zu sondieren und nächste Schritte zur Aufklärung zu planen. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind entsprechend der gesetzlichen

Vorgaben zu einer Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII verpflichtet.

Auf der Grundlage dieser gemeinsamen supervisorischen Erörterungen wird eingeschätzt, ob Grenzverletzungen erfolgt sind und sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde, so dass das physische und/oder psychische Wohl des Schutzbefohlenen beeinträchtigt wurde oder wird (beziehungsweise ob eine solche Beeinträchtigung unmittelbar bevorsteht). Dabei kann es zu immer deutlicheren Hinweisen oder zur Aufklärung einer Situation ohne missbräuchliche Handlungen kommen. Nicht selten aber wird man einen „Graubereich“ ausmachen, in dem sich weder erhärten noch widerlegen lässt, ob sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde. Im weiteren Verfahren muss zuerst der Schutz des Kindes oder der oder des Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. In der gebildeten Arbeitsgruppe wird abgewogen, ob es pädagogischer, psychologischer oder ärztlicher Hilfsmaßnahmen für das betroffene Kind oder die betroffene Jugendliche beziehungsweise den betroffenen Jugendlichen bedarf.

Diese Erwägungen zur Verdachtsabklärung betreffen auch den vermeintlichen Täter beziehungsweise die vermeintliche Täterin (siehe auch „Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, Seite 49). Die Klärung eines Verdachts kann längere Zeit in Anspruch nehmen, so dass ein wiederholter Austausch zu den Vorfällen nötig sein kann.

Folgende Verdachtsstufen bei sexualisierter Gewalt können unterschieden werden:

Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch⁷⁹

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
unbe- gründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden; sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	• Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit gegenüber Erwachsenen • verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können: „Papa, aua, Muschi“ • Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	• Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen • Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Information und Entwicklung geeigneter Maßnahmen.

⁷⁹ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin: Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009 über Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin. 26.04.2009. Anlage 5.

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	• Täter beziehungsweise Täterin wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet • Täter beziehungsweise Täterin hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt • Fotos und Videos sexueller Handlungen liegen vor • Detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können • Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann	• Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen • Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Kindes dieses missbrauch hat • Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst begründet in Missbrauchsverdacht geraten ist • Gegebenenfalls Strafanzeige

Wenn sich ein Verdacht im weiteren Verlauf erhärtet, müssen entsprechend notwendige Schritte vollzogen werden.

Fürsorgepflichten

Die Leitung hat sowohl den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sichern, als auch ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden nachzukommen; gleichzeitig muss sie die Abläufe in der Einrichtung aufrechterhalten.⁸⁰

Geklärt werden müssen spezifische Verfahrensschritte, sofern sich der Verdacht gegen die Leitungskraft selbst richtet. Hier ist eine Ansprechperson auf höherer Ebene (Kirchenkreis, Landeskirchenamt, Geschäftsführung des Trägers) zu informieren.⁸¹ Die (eventuell übergeordnete) Leitung hat die Pflicht, der/

⁸⁰ Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingmann, Thomas, Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, Berlin 2010.

⁸¹ Abschlussbericht. Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich: Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen, Bundesministerium für Justiz/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin 2011.

den beschuldigten Mitarbeitenden zu dem Verdacht beziehungsweise dem Vorfall anzuhören. Es muss im Vorfeld genau abgewogen werden, wie und wann ein Personalgespräch geführt werden soll. Grundsätzlich sollte die beschuldigte Person erst konfrontiert werden, wenn der Schutz des Opfers gewährleistet ist und eine Aussprache nicht dazu genutzt werden kann, Opferzeugen zu beeinflussen und gewichtige Anhaltspunkte zu vertuschen.

Konfrontation des Täters oder der Täterin

Die Konfrontation der vermutlich missbrauchenden Person mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs sollte erst dann erfolgen, wenn sich die Leitung und die Fachkräfte sicher sind, dass es sich um einen begründeten Verdacht handelt. Dieses Gespräch erfolgt in jedem Fall erst, nachdem der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen sichergestellt ist. Auf der Grundlage der bisher gewonnenen Informationen wird die oder der beschuldigte Mitarbeitende in sachlicher Form mit den Beobachtungen und Einschätzungen konfrontiert. In der Regel sollte dieses Gespräch immer mit mindestens zwei Fachkräften geführt werden. Bereits im Vorfeld sollten mögliche angemessene arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte in Betracht gezogen werden.

Maßnahmen bezogen auf das

Beschäftigungsverhältnis

Je nach Verdachtslage müssen unterschiedliche arbeitsrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden. Weil Verdachtsfälle häufig nicht eindeutig sind, wird das Hinzuziehen einer externen Fachberatung empfohlen. Kommen arbeitsrechtliche Schritte in Betracht, sollte bereits vorher juristischer Rat durch eine Anwältin beziehungsweise einen Anwalt für Arbeitsrecht eingeholt werden. Je nach Beweislage sind unterschiedliche Maßnahmen wie sofortige Beurlaubung, Haus- und Umgangsverbot,

verhaltensbedingte beziehungsweise außerordentliche Kündigung möglich.

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Eine Anzeigepflicht bei Verdacht von sexuellem Missbrauch gibt es nicht. Allein das Wissen um eine begangene Straftat ist nicht strafbar.

Die Entscheidung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden liegt in der Verantwortung der Leitung. In den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden⁸² wird ein sehr enger Rahmen gesetzt, wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden sollten: Der Grundsatz der Leitlinien sieht die kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei tatsächlichen Anhaltspunkten vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer oder eines Minderjährigen in der Einrichtung oder durch Angehörige der Institution begangen worden sein könnte. Tatsächliche Anhaltspunkte sind dabei ausdrücklich auch „Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen“ sowie „anonyme Hinweise oder Gerüchte.“ Aber: Nicht jede Verhaltensänderung für sich genommen stellt einen tatsächlichen Anhaltspunkt für sexualisierte Gewalt dar. Dies ist durch entsprechend qualifizierte Mitarbeitende oder die Einbeziehung externen Sachverständigen zu eruieren.⁸³

⁸² BMJ-Arbeitsgruppe des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ www.bmj.de/SharedDocs/Archiv/DE/Pressemitteilungen/2011/20110310_Runder_Tisch_Leitlinien_zur_Einschaltung_der_Strafverfolgungsbehoerden.html?nn=1465600

⁸³ Kliemann, Andrea/Fegert, Jörg M., Kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde bei sexuellem Missbrauch in Institutionen. In: Das Jugendamt. Schwerpunkt: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch. 3/2012.

Die frühe und enge Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden ist beim Verdacht auf ein Sexualdelikt wesentlich. Diese sind über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. Von diesem Grundsatz kann abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen entspricht und eine (fortdauernde) Gefährdung von Minderjährigen oder anderen Schutzbefohlenen hierdurch nicht zu befürchten ist. Es sollte bedacht werden, dass das Erstellen einer Anzeige nicht immer im Interesse des Opfers beziehungsweise der Familie des Opfers ist. Eine Anzeige und ein darauf folgendes Ermittlungsverfahren kann dem Kindeswohl schaden. Die wiederholten Befragungen von Kriminalpolizei und Gericht sind belastend und wiederholen den Kontrollverlust unter der erlittenen Gewalt durch die geforderte wiederholte Nacherzählung. Die Verteidigung der oder des Angeklagten nutzen alle Möglichkeiten, die Opfer unglaublich erscheinen zu lassen, jede Begleitung durch Beratungsfachkräfte kann als Suggestieren von fiktiven Tathergängen ausgelegt werden. Die erhoffte Rechtsprechung kann sehr enttäuschend ausfallen, wenn es zu keiner Verurteilung kommt oder das Strafmaß gemessen an der persönlichen Erwartung der betroffenen Person zu gering ausfällt.

Kinder oder Jugendliche, die in einer Einrichtung Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, können zudem, wenn diese Tatsache bekannt wird, trotz gegenteiliger Bemühungen ungeschützt sein. Wird in einer Einrichtung oder Gemeinde ein Verdacht von sexualisierter Gewalt bekannt, dann kann es zu einer tiefen Spaltung innerhalb der Mitarbeitenden, zwischen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern kommen. Die Opfer und ihre Familien erleben keineswegs immer nur ungeteilte Soli-

darität, sondern werden in vielen Fällen von den Beschuldigten und anderen (Familien-) Mitgliedern verunglimpft oder gemobbt.⁸⁴ Eine Strafanzeige ist mit Sicherheit dann sinnvoll, wenn unabhängig von der Aussage des Kindes oder der Jugendlichen beziehungsweise des Jugendlichen noch weitere Beweise vorliegen.

In diesem Entscheidungsprozess sind stets der Einzelfall unter Beachtung des Opferschutzes sowie die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen (vgl. zum Beispiel Seelsorgegeheimnis, Schweigepflichten und Zeugnisverweigerungsrechte im Anhang, Anlage 1) zu prüfen.

Die Betroffenen sollten ermutigt werden, selbst Anzeige zu erstatten und ihre Aussage möglichst unmittelbar bei den Strafverfolgungsbehörden zu machen. Im Umgang mit Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt ist es zudem wichtig, die Betroffenen ausführlich über die weiteren Verfahrensweisen zu informieren.

Erlangt die Strafbehörde Kenntnis von sexuellen Übergriffen, muss in jedem Fall ermittelt werden. Aus Sicht mancher Opfer kann eine Strafanzeige sehr belastend, sogar retraumatisierend sein. Für andere Betroffene ist eine Anzeige hilfreicher Bestandteil der Aufarbeitung. Es ist im konkreten Einzelfall abzuwägen zu entscheiden, welcher Weg gewählt werden soll – dabei sollte unbedingt auf den Wunsch des Opfers geachtet werden.

⁸⁴ Enders, Ursula, Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012.

Hilfe und Unterstützung für Betroffene

Betroffene Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe. Für die Beratung sind – darauf sei nochmals verwiesen – auch externe Fachberatungsstellen hilfreich und die Vermittlung von konkreten Unterstützungsangeboten ist sinnvoll. Seelsorgliche Gespräche sollten alternativ oder ergänzend angeboten werden. Die Initiative hierfür sollte von der betroffenen Einrichtungs- oder Gemeindeleitung erfolgen, um zu signalisieren, dass man sich um das Mädchen oder den Jungen kümmert. Der betroffenen Person sollte die notwendige psychologische und rechtliche Unterstützung während der gesamten Untersuchungsphase sowie darüberhinaus zur Verfügung stehen.

Insgesamt sollte im Umgang mit Betroffenen unbedingt darauf geachtet werden, dass keine Retraumatisierung aufgrund der institutionellen Handlungsabläufe entsteht. Hierfür sind insbesondere die Informationspolitik und die Kommunikationsformen der betroffenen Einrichtung oder Gemeinde entscheidend. Alle Abläufe müssen altersangemessen erklärt und begründet sowie die Betroffenen über den aktuellen Stand und das weitere Verfahren zeitnah informiert werden.

Hilfen und Unterstützung für die Eltern

Die Leitung muss abwägen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß Eltern der in ihrer Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen über einen Verdacht über sexualisierte Gewalt informiert und unterstützt werden. In einem gut vorbereiteten gemeinsamen Gespräch mit der Leitung sollten die Eltern klare Informationen über die aktuelle Sachlage erhalten sowie darüber, welche Schritte bereits unternommen wurden und welche weiteren Maßnahmen noch geplant sind.

Die Auswirkungen der plötzlichen Erkenntnis bei Eltern, dass ihr Kind Opfer von sexualisierter Gewalt wurde, sind erheblich. Viele Eltern fühlen sich in der sich anschließenden Zeit der detaillierteren Aufdeckung/Klärung sexuellen Missbrauchs sehr unsicher und wissen nicht, wie sie mit dieser Situation umgehen sollen.

Nicht auszuschließen ist, dass Eltern selbst in eine schwere Krisensituation geraten und ebenfalls traumatisiert werden. Es sollten deshalb auch den Eltern Hilfen angeboten werden, zum einen, um ihnen dabei zu helfen, das dramatische Ereignis zu bearbeiten, zum anderen, damit sie ihre Kinder angemessen unterstützen können. Auch hier wird empfohlen, an externe Fachkräfte zu verweisen.

Informiert und unterstützt werden müssen ebenfalls die Eltern, deren Kinder nicht unmittelbar von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Die zu ergreifenden Maßnahmen sollten sich am Grad der Betroffenheit der Eltern zum missbrauchten Kind oder Jugendlichen richten.⁸⁵

Hilfen und Unterstützung für Mitarbeitende⁸⁶

Mitarbeitende in Gemeinden oder Einrichtungen, die mit aktuellen Fällen sexualisierter Gewalt in ihrem Umfeld konfrontiert werden, benötigen ebenfalls Hilfe und Unterstützung, um die Geschehnisse verarbeiten zu können. Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt führt

⁸⁵ Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V., „Und wenn es doch passiert...“ Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Arbeitshilfe. Remseck am Neckar 2009.

⁸⁶ Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen in evangelischen Kirchengemeinden.

häufig dazu, dass – vielleicht über Jahre gewachsene – Vertrauensverhältnisse plötzlich zerstört werden. Gleichzeitig kann das eigene Selbstverständnis ins Wanken geraten. Verunsicherung bezogen auf das eigene Verhalten, ein Gefühl der Überforderung oder auch überstürzte Handlungen können die Folge sein. Aus diesem Grund ist es wichtig, das Problem vertrauensvoll mit den Mitarbeitenden zu besprechen und sie in für sie relevante weitere Schritte einzubeziehen. Supervision sollte während dieses Prozesses verpflichtend sein, um das Denken, Fühlen und Handeln professionell reflektieren zu können. Es gilt außerdem klar zum Ausdruck zu bringen, dass Mitarbeitende, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben, nicht als „Nestbeschmutzer“ angesehen werden, sondern dem Kinderschutz verpflichtet sind.

Hilfen und Unterstützung für Beschuldigte und deren Angehörige

Die Leitungsebene hat immer dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Beschuldigte und deren beziehungsweise dessen Angehörige angemessen unterstützt werden, indem zum Beispiel geraten wird, sich einen Rechtsbeistand zu suchen, bis der Vorwurf aufgeklärt ist. Einerseits ist die Dienstgeberin/der Dienstgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende nachzugehen. Andererseits müssen den Verdächtigungen gegebenenfalls auch öffentlich entgegen getreten werden, um die berufliche und persönliche Integrität der/des Beschuldigten zu schützen. Es gilt stets die Unschuldsvermutung. Der Name der/des Beschuldigten darf nicht in die Öffentlichkeit gelangen. Namen sind nur denen mitzuteilen, die am Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung unmittelbar beteiligt

und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Über dieses Verschwiegenheitsgebot sind auch die übrigen Kolleginnen und Kollegen explizit in Kenntnis zu setzen.⁸⁷

Den Beschuldigten und ihren Angehörigen sollte ein Angebot zur seelsorglichen Begleitung gemacht werden sowie Einrichtungen empfohlen werden, an die sich der/die Beschuldigte wenden kann.

Rehabilitation

Erweist sich ein Hinweis als unbegründet, müssen Schritte eingeleitet werden, um die fälschlicher Weise verdächtige Person zu rehabilitieren. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchgeführt werden. Ziel muss die vollständige Wiederherstellung der Reputation der/des Betroffenen sein. Zuständig für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen ist die Leitung. Die größte Herausforderung besteht darin, das Vertrauensverhältnis zwischen dem betroffenen Mitarbeitenden, den Kolleginnen oder Kollegen wiederherzustellen. Empfohlen wird auch hier eine externe Beratung zum Beispiel in Form von Supervision durchzuführen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls den Medien ist bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt von großer Bedeutung. Hierbei muss darauf

⁸⁷ Frings, Rebecca, Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., Wuppertal 2012.

geachtet werden, Glaubwürdigkeit zu bewahren und nicht den Vorwurf der Vertuschung aufkommen zu lassen. Nur durch einen korrekten und transparenten Umgang mit (Verdachts-) Fällen von sexualisierter Gewalt kann Vertrauen zurückgewonnen werden. Professionalität bedeutet ganz zentral auch, dass Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen zu beachten sind und laufende Ermittlungsverfahren nicht gefährdet werden dürfen.

Bei allen öffentlichkeitsrelevanten Vorgängen sollten sich die Verantwortlichen aus den betreffenden Einrichtungen und Gemeinden daher umgehend an die zuständigen Stellen beispielsweise der Landeskirchen oder der Diakonischen Werke wenden.⁸⁸

Prinzipiell gilt:

- Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist eine bestimmte Person verantwortlich. Grundsätzlich ist immer eine Vertretung festzulegen, die in Zeiten der Abwesenheit der Sprecherin beziehungsweise des Sprechers über denselben Informationsstand und dieselben Rechte verfügt. Mit den Mitarbeitenden ist geklärt, dass ausschließlich dafür klar benannte Personen das Recht haben, sich gegenüber Medien zu äußern. Es ist allen übrigen Mitarbeitenden strikt untersagt, sich in welcher Form auch immer „persönlich“ zu äußern. Hier greift die Schweigepflicht, der sie bei ihrer Einstellung schriftlich zugestimmt haben. Mit anderen Stellen, an die sich Medien wegen eines Verdachtsfalls wenden könnten (speziell: Träger der Einrichtung, Diakonische Werke der Landeskir-

chen, Diakonie Deutschland, Landeskirchen, Kirchenamt der EKD), ist zügig eine Strategie abzusprechen, welche Informationen an wen herausgegeben werden dürfen. In den meisten Fällen empfiehlt es sich, das Verfahren mit den Vorständen abzustimmen und von ihnen autorisieren zu lassen.

- Die Mitarbeitenden selbst sollten durch die Einrichtung oder Gemeinde ausreichend informiert werden.

1.3 Der Notfall- oder Interventionsplan

Ein Notfall- oder Interventionsplan hilft dabei, ein sinnvolles und planvolles Vorgehen im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt zu gewährleisten. Geregelt ist zum Beispiel der Kontakt zum Jugendamt, zu externen Fachberatungsstellen und zu Strafverfolgungsbehörden. Notfall- und Interventionspläne stellen eine Orientierungshilfe dar und bieten Handlungssicherheit. Ein individuell an die Einrichtung oder Gemeinde angepasster und einvernehmlich mit den Mitarbeitenden erarbeiteter Notfall- oder Interventionsplan ist zu empfehlen. Dieser muss allen Mitarbeitenden bekannt und leicht zugänglich sein.

Vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“⁸⁹ sowie im Rahmen der Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ des UBSKM wurden Hinweise für die Erarbeitung eines Notfallplans⁹⁰ erarbeitet.

⁸⁸ Verantwortliches Handeln bei Fällen von sexualisierter Gewalt. Eine Handreichung für Verantwortliche in Kirche und Diakonie, Nordelbische Kirche/Diakonisches Werk Hamburg/Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, 2010.

⁸⁹ Abschlussbericht Runder Tisch. Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen und im familiären Bereich. Anlage 3: Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen. Berlin 2011.

⁹⁰ www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/informationen

1.4 Aufarbeitung

Ein Fall von sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen hinterlässt häufig Verstörung, Schock und Ohnmacht in der betroffenen Einrichtung oder Gemeinde. In Fachkreisen spricht man von einer „Traumatisierten Institution“.⁹¹ Nachdem sich ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt bestätigt hat und der Täter beziehungsweise die Täterin aus der Einrichtung oder Gemeinde entfernt worden ist, ist es dringend angezeigt, dass sich die Einrichtung oder Gemeinde einer gründlichen Aufarbeitung der Vorfälle widmet. Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeitende benötigen Unterstützung darin, das Geschehene verstehen zu können und zu erkennen, was dazu beigetragen hat, dass eine solche Tat möglich war. Sowohl die Strategien des Täters oder Täterin als auch die institutionellen Strukturen, die eine solche Tat ermöglicht oder gar begünstigt haben, müssen analysiert werden. Hierbei ist die Sichtweise der Betroffenen unverzichtbar.

Ein solcher Prozess dient der Rückgewinnung des Vertrauens in die Einrichtung oder Gemeinde und hat das Ziel, die Wiederholung einer solchen Tat in Zukunft zu verhindern. Es hilft auch den Mitarbeitenden sich mit ihrer Einrichtung oder Gemeinde wieder identifizieren zu können und sich am Arbeitsplatz wohl und sicher zu fühlen. Die Aufarbeitung sollte unbedingt durch eine Supervision oder die Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle begleitet werden.

Der Text wurde verfasst von Mitgliedern der Projektgruppe „Arbeitshilfe Prävention sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen“ der Diakonie Deutschland und der AG „Präventionsleitfaden“ der EKD-Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Handlungsempfehlungen und praktische Hinweise, wie Sie die Gefahrenpotenziale in Ihrer Kirchengemeinde, Einrichtung oder Institution ermitteln können und so Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen können, erhalten Sie in der Handreichung der EKD:

„Das Risiko kennen – Vertrauen sichern Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden“, Download unter: www.ekd.de/missbrauch/risikoanalyse.html

Nähere Informationen und Handlungsempfehlungen für die Aufarbeitung und institutionelle Trauma-Bewältigung nach einem Fall von sexualisierter Gewalt in der eigenen Einrichtung beziehungsweise Gemeinde finden Sie in der Handreichung der EKD:

„Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden“ Download unter: www.ekd.de/missbrauch/unsagbares.html

Mehr Informationen unter:
www.ekd.de/missbrauch

⁹¹ Enders, Ursula, Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen: Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012.

Anhang

Anlage 1:

Rechtsgrundlagen

1. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (StGB)
2. Sexuelle Belästigung (AGG)
3. Bundeskinderschutzgesetz (§§ 8a SGB VII, 72 SGB VIII)
4. Erweitertes Führungszeugnis
5. Schweigepflichten und Zeugnisverweigerungsrecht/Beichtgeheimnis
6. Datenschutz und Persönlichkeitsrecht

1. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (StGB)

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind in den §§ 174ff des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt. Für die Verfolgung von Straftaten sind ausschließlich die staatlichen Strafverfolgungsbehörden, also die Staatsanwaltschaften, zuständig. Der Abdruck im Folgenden dient nur der Information und beinhaltet keine Aufforderung, sich mit diesem Bereich des Strafrechts intensiv zu beschäftigen. Dafür sind die Juristinnen und Juristen in den Kirchenämtern und die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

Wichtig sind vor allem die im Strafrecht gezogenen Schutzaltersgrenzen: Kinder bis zum Alter von 14 Jahren (0 bis 13 Jahre) sind absolut geschützt, das heißt jede sexuelle Handlung mit, an oder vor einem Kind unter 14 Jahren ist grundsätzlich verboten, ebenso das Vorzeigen oder Abspielen von Pornos sowie entsprechendes Reden darüber. Dadurch soll die von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen ungestörte Ge-

samtentwicklung von Kindern sichergestellt werden.

Ab 14 Jahren (14 bis 17 Jahre) geht das Gesetz davon aus, dass Jugendliche grundsätzlich fähig sind, ihre Sexualität frei zu bestimmen. Bei Jugendlichen von 14 und 15 Jahren ist deshalb die sexuelle Freiheit und die ungestörte sexuelle Entwicklung nur innerhalb bestimmter Abhängigkeits- oder Obhutsverhältnisse geschützt beziehungsweise bei leiblichen oder angenommenen Kindern.

Mit allen Jugendlichen ab 14 Jahren (14 bis 17 Jahre) sind außerdem solche sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt, die unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt stattfinden.

2. Sexuelle Belästigung (AGG)

Sexuelle Belästigungen sind keine Straftaten. Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) definiert sie in § 3 Abs. 4 als „eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,⁹² wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, An-

⁹² Dies umfasst Benachteiligungen in unterschiedlichen Bereichen beruflicher Tätigkeit und der Berufsausbildung. Hierzu gehören Einstellungsverfahren und der beruflichen Aufstieg, die Gestaltung von Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, der Zugang zu allen Formen und Aus- und Fortbildungen sowie die die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung.

feindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Die so beschriebenen Verhaltensweisen führen zwar nicht zu strafrechtlicher Verfolgung. Entsprechende Handlungen sind aber rechtswidrig und können deshalb sowohl arbeitsrechtliche Folgen haben und als auch Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld begründen.

3. Bundeskinderschutzgesetz

Am 1. Januar 2012 sind mit dem Bundeskinderschutzgesetz neben Bestimmungen zum Aufbau von Netzwerken für Frühe Hilfen und einer Erweiterung des Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung bei möglichen Kindeswohlgefährdungen auch Bestimmungen zum präventiven Schutz von Kindern vor Gefahren in Kraft getreten, die Kinder in einer Einrichtung selber bedrohen können. Grundlage für diesen präventiven Schutz ist § 79a SGB VIII. Danach ist der Schutz von Kindern innerhalb der Einrichtung zentraler Aspekt der Qualitätssicherung und -entwicklung. Anknüpfend an diese Grundaussage ist die adäquate Ausgestaltung dieses Schutzes Voraussetzung sowohl für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wie auch für die finanzielle Förderung von freien Trägern gemäß § 47 SGB VIII.

Zielgruppe des § 79a SGB VIII sind zunächst die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Diese haben Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu entwickeln, weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Einrichtungsträger, die Vereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII geschlossen haben, haben bereits in diesem Zusammenhang entsprechende Konzepte entwickelt und mit den öffentlichen Trägern abgestimmt; sie werden diese weiterführen

können. Mit einer Anlehnung an § 79a SGB VIII macht § 74 SGB VIII neue Fassung diese Verpflichtung zum Entwickeln entsprechender Konzeptionen nunmehr auch zur Voraussetzung der künftigen Förderung.

Unabhängig von der Finanzierungsart macht § 45 SGB VIII die Erteilung einer Betriebserlaubnis davon abhängig, dass mit der Antragsstellung schlüssige Konzepte zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Qualitätssicherungskonzepte vorliegen (Abs. 3) und mit Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten die Rechte der Kinder und Jugendlichen wirksam gesichert werden (Abs. 2).⁹³ Damit ist ein wichtiges Instrument zur Aufdeckung von Kindesmissbrauchsfällen als unabdingbare Zulassungsvoraussetzung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert: Denn gerade das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in diese Beschwerdeverfahren ist eine unverzichtbare Bedingung dafür, dass sie den Mut fassen, über erlebte sexualisierte Gewalt zu sprechen.⁹⁴

Eine weitere Voraussetzung für die künftige Betriebserlaubnis und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtung ist die von der Einrichtungsleitung vorzunehmende Einschichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

In der Umsetzung dieser Neuregelungen werden die zuständigen Jugendämter auch bestehende Einrichtungen daraufhin zu überprüfen haben, ob diese ihre Arbeitsweise den verschärften

⁹³ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, DV 39/11 AF II, Berlin 2012.

⁹⁴ ebenda

Voraussetzungen nach dem Bundeskinder-schutzgesetz anpassen. Für diese Kontrolle ist das Verfahren nach § 45 Abs. 6 SGB VIII (§ 45 Abs. 3 SGB VIII alte Fassung) zu beachten; dabei haben die Jugendämter freie Träger zunächst auf konkrete Anpassungsbedarfe hinzuweisen und ihnen eine Frist zur Abhilfe zu setzen. Erst wenn vereinbarte Korrekturen ausbleiben, ist es angemessen, das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder durch weitreichendere Maßnahmen zu sichern⁹⁵ und die zuvor erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

Im Ergebnis zielen diese neuen Regelungen auf einen Gesamtprozess der Qualitätsentwicklung ab, der öffentliche und freie Träger einbezieht und in dem der Schutz der Kinder und Jugendlichen einen zentralen Gesichtspunkt bildet.⁹⁶ Sie schaffen eine insgesamt tragfähige Grundlage für weitere vor Ort auszuarbeitende beziehungsweise weiterzuentwickelnde konzeptionelle Arbeiten. Für diese Umsetzung und Weiterarbeit setzt das Bundeskinder-schutzgesetz in vielfacher Weise auf die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern. Hierbei kommt den öffentlichen Trägern zwar die abschließende Verantwortung für den Bestand und Ausbau der Infrastruktur zu.

Diese kann er aber letztlich nur erfolgreich wahrnehmen, wenn er die freien Träger partnerschaftlich in die Erfüllung seiner Gestaltungsaufgaben einbezieht und so die fachliche und

organisatorische Erfahrung der freien Träger kooperativ einbezieht.⁹⁷

4. Erweitertes Führungszeugnis

Ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen ist das bereits erwähnte sogenannte erweiterte Führungszeugnis. Dessen Inhalt und die Voraussetzungen für seine Anforderung regeln die §§ 30a bis 32 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Bundeszentralregister und gibt Auskunft über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einer Person. Während die gewöhnlichen Führungszeugnisse mit Blick auf deren Bagatelldeswegen oder den Zeitpunkt ihrer Begehung bestimmte Straftaten nicht aufführt (§§ 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG), entfällt diese Modifizierung beim erweiterten Führungszeugnis, wenn sich diese Einträge auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB beziehen. Damit stellt das Gesetz sicher, dass das Zeugnis hinreichend Auskunft über die Zuverlässigkeit der überprüften Person Auskunft gibt.

Gerade im Hinblick auf diese weitgehenden Auskünfte, unterliegt die Ausgabe dieser Führungszeugnisse zusätzlichen Anforderungen, die Personen vor unbilligen Ausspähungen schützen sollen. Deshalb bedarf es grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage für dessen Einholung. Allerdings nimmt das BZRG die Hauptfälle vorweg, in denen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden kann. Dies betrifft gerade den hier relevanten präventiven Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in Einrichtungen oder bei vergleichbaren Anlässen außerhalb

⁹⁵ Eine Gefährdung des Kindeswohls kann schon dann gegeben sein, wenn die Betreuung der Kinder und die Qualifikation des Personals hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt und damit mangelhaft ist. Vgl. Hauck-Noftz Stähr, Kommentar zu SGB VIII, § 45 Rn. 43.

⁹⁶ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit § 79, 79 a SGB VIII, DV 18/12 AF II, Berlin 2012.

⁹⁷ ebenda

des SGB VIII. So soll es aber gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG zum Einsatz kommen, wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (Buchstabe A), eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (Buchstabe B) oder eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe B vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen (Buchstabe C). Zudem wird das Führungszeugnis nur ausgestellt, wenn die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses von der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber oder der Organisatorin beziehungsweise des Organisator einer Veranstaltung, für die Ehrenamtliche eingesetzt werden, bestätigt wird.

So weitreichend die Informationen sind, die dieses Zeugnis gibt, ist dabei allerdings Folgendes zu beachten: gemäß § 4 Abs. 1 BZRG sind nur rechtskräftige (also durch kein Rechtsmittel mehr anfechtbare) Verurteilungen einzutragen. Es gibt also einen Rückblick darauf, ob Bewerbende bis zum Zeitpunkt der Einsichtnahme wegen einschlägiger Sexualdelikte rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Führungszeugnis unterstützt damit die strafrechtliche Unschuldsvermutung und gibt weder Auskunft über laufende noch über eingestellte Verfahren beziehungsweise Ermittlungen, in denen die Schuld entweder noch nicht nachgewiesen ist oder nicht nachgewiesen werden konnte. Diese wichtige Selbstbeschränkung ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unerlässlich. Sie macht allerdings deutlich, dass der Aussagegehalt des Führungszeugnisses begrenzt ist und dass dieses mithin nicht das einzige Instrument des präventiven Kinderschutzes sein kann. Gerade im laufenden Beschäftigungsverhältnis kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber nicht abwarten, ob eine rechtskräftige Verurteilung gegen ihre/seine Mitarbeitenden vorliegt,

sondern muss zum Beispiel im Dienstvertrag oder qua Dienstanweisung sicherstellen, dass er umgehend von einschlägigen Ermittlungen erfährt.

5. Schweigepflichten und Zeugnisverweigerungsrechte

Wer im Rahmen einer förmlichen Beichte (also mit Sündenbekenntnis und Absolution) von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, muss darüber schweigen. Dasselbe gilt, wenn jemand im Rahmen der Seelsorge Kenntnis von einem Fall sexualisierter Gewalt bekommt. Bei Kenntnissen im Rahmen der Seelsorge ist es allerdings zulässig, andere, auch kirchliche Dienststellen oder die staatlichen Strafverfolgungsbehörden, zu unterrichten, wenn die Gesprächspartnerin oder der Gesprächspartner (nicht das Landeskirchenamt!) die Seelsorgerin oder den Seelsorger von der Schweigepflicht befreit. Bei der seelsorglichen Begleitung von Opfern sexualisierter Gewalt ist es daher wichtig, die Betroffenen so stark zu machen, dass sie einer Offenlegung der Gewaltanwendung zustimmen oder – noch besser – sie selbst gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. Für Pfarrerinnen und Pfarrer sind Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht in § 30 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) der EKD geregelt.

Privatrechtlich Beschäftigte sind an die seelsorgliche Schweigepflicht nur dann gebunden, wenn sie einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD besitzen.

Auch freiwillig Engagierte stehen unter seelsorglicher Schweigepflicht, wenn sie wie zum Beispiel Mitarbeitende in der Telefonseelsorge oder in der Notfallseelsorge einen besonderen Seelsorgeauftrag wahrnehmen und dafür besonders qualifiziert wurden.

Wer an die seelsorgliche Schweigepflicht gebunden ist, kann sich unabhängig von der Rechtsnatur des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gleichzeitig vor staatlichen Gerichten als Geistliche oder Geistlicher auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, soweit es um Sachverhalte geht, die im Rahmen der Seelsorge bekannt geworden sind.

Dieses Zeugnisverweigerungsrecht ist in § 53 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Dienstliche Vorgänge, die keine Seelsorge-Angelegenheiten darstellen, aber trotzdem vertraulich sind (zum Beispiel Beratungen im Kirchenvorstand), dürfen nur offenbart werden, wenn eine Aussagegenehmigung vorliegt.

Diese erteilt bei Pfarrerinnen und Pfarrern das Landeskirchenamt, im Übrigen der jeweilige Arbeitgeber. Zu beachten ist, dass die kirchliche Beratungsarbeit von staatlicher Seite nicht als Seelsorge anerkannt wird. Mitarbeitende kirchlicher Beratungsstellen können sich daher nur dann auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen, wenn sie in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO arbeiten. Um die Vertraulichkeit der kirchlichen Beratungsarbeit zu schützen, wird die Aussagegenehmigung grundsätzlich verweigert. Das wird von den staatlichen Stellen in der Regel auch anerkannt. Wegen der gesamtkirchlichen Bedeutung einer Aussagegenehmigung in diesen Fällen liegt die Letztentscheidung über eine Aussagegenehmigung beim Landeskirchenamt.

Die Pflicht zur dienstlichen Verschwiegenheit ist für Pfarrerinnen und Pfarrer in § 31 des Pfarrdienstgesetzes der EKD geregelt.

Für privatrechtlich Beschäftigte ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht aus dem Tarifvertrag,

einer Dienstvertragsordnung, einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag oder Ähnliches.

Die Schweigepflichten aus dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis und der Verschwiegenheitsverpflichtung stehen in einem gewissen Spannungsfeld zum Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII und zur Informationspflicht aus § 4 des KKG.

Es ist in jedem Einzelfall eine Rollenklärung vorzunehmen und zu prüfen, ob das Gesagte tatsächlich im Rahmen der Seelsorge oder vielleicht doch nur bei Gelegenheit anvertraut wurde. Nicht jedes vertrauliche Gespräch ist ein Seelsorgegespräch.

6. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Das vorstehend beschriebene Seelsorgegeheimnis kommt nach dem Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (SeelGG) nur besonderen Gesprächskonstellationen zugute. Insbesondere bindet es nur Personen, die einen Seelsorgeauftrag im Sinne von § 3 SeelGG haben, der ihnen mit der Ordination oder bezogen auf eine bestimmte Tätigkeit ausdrücklich erteilt wird. Demgegenüber richtet sich der überwiegende Teil der diakonischen Arbeit nach arbeitsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten, dem Datenschutzrecht und der im Strafrecht verankerten besonderen Schweigepflicht aus § 203 StGB, die im Folgenden erläutert werden sollen.

Dass Scham über erlebte sexualisierte Gewalt und Angst vor dem Täter beziehungsweise der Täterin Kinder und Jugendliche häufig daran hindert, über ihre Erlebnisse zu reden und die Betroffenen bloßzustellen, ist in der Arbeitshilfe dargestellt worden. Eine wichtige Voraussetzung für die Überwindung dieser Befürchtungen, die letztlich vor allem den Täter oder die Täterin schützen und deshalb von diesem bekräftigt werden, ist die Gewährleistung von Vertraulichkeit. Eine besondere Herausforderung besteht

dabei freilich darin, betroffenen Kindern den Unterschied zwischen diesem rechtlich garantierten Vertrauensschutz und der bisher erlebten von der missbrauchenden Person eingeforderten Heimlichkeit nahezubringen.

Die Rechtsordnung sieht ein differenziertes System aus Verpflichtungen (und Sanktionen) vor, das in seiner Gesamtheit die Vertraulichkeit dessen schützt, was ein Mißbrauchsoffer Mitarbeitenden der Einrichtung mitteilt. Mitarbeitenden kirchlicher und diakonischer Träger erlegt das kirchliche Datenschutzrecht⁹⁸ grundlegende Verpflichtungen auf. Vorrangige Bedeutung vor diesen kommt jedoch Regelungen zu, die speziell auf den Schutz von Sozialdaten und die Gesprächskonstellationen zugeschnitten sind, in denen diese in erster Linie mitgeteilt werden. Deshalb sind über die allgemeinen Regelungen des kirchlichen Datenschutzes hinaus auch die besonderen Pflichten zum Schutz von Sozialdaten aus §§ 61ff SGB VIII zu beachten; § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet dabei die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu sicherzustellen, dass auch freie Träger den Schutz von Sozialdaten in entsprechender Weise gewährleisten.

Besonders enge Voraussetzungen gelten unabhängig von einem besonderen beruflichen Hintergrund für den Schutz von Sozialdaten,⁹⁹

die Mitarbeitenden zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind (§ 65 SGB Abs. 1 VIII). Das SGB VIII schützt damit die im Rahmen persönlicher Beratung, Betreuung und Unterstützung entstandenen Vertrauensverhältnisse¹⁰⁰ und die Mitteilungen bzw. Eindrücke, die die Ratsuchenden den Mitarbeitenden in diesem Rahmen übermitteln.¹⁰¹ Ohne die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen ist die Weitergabe dieser Daten an Dritte (insbesondere an das Jugendamt) entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII nur als ultima ratio zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen zulässig. Bei einzelnen Berufsgruppen, die aufgrund ihrer Tätigkeit ein besonderes Vertrauen genießen, wiegt der Bruch dieses Vertrauens so schwer, dass die unbefugte Weitergabe des Anvertrauten gemäß § 203 StGB mit Strafe bedroht wird. Bei den hier relevanten Konstellationen dürften diese besonderen Erwartungen vor allem für die Psychologinnen und Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung und staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zum Tragen kommen.¹⁰² Eine Befugnis zur Weitergabe des Anvertrauten besteht nur, wenn die betroffene Person ausdrücklich damit einverstanden ist oder eine rechtliche Befugnis hierzu besteht (wie

⁹⁸ Niedergelegt im Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche Deutschlands, geändert am 7. November mit Wirkung vom 1. Januar 2013

⁹⁹ Sozialdaten bezeichnen umfassen gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X alle Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Lebensverhältnisse einer bestimmten Person. Geschützt sind damit alle Angaben, die die Mitarbeitenden eines freien Trägers bei der Ausübung ihrer Tätigkeit über Einzelpersonen erfahren. Hoffmann, Birgit/ Proksch, Roland. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 7. überarbeitete Auflage, Baden-Baden 2013.

¹⁰⁰ Hoffmann, Birgit/Proksch, Roland. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas, FK-SGB VIII § 65 Rn. 11.

¹⁰¹ Hoffmann, Birgit/Proksch, Roland. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas. In: FK-SGB VIII § 65 Rn. 12.

¹⁰² § 203 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB. Die für die diakonische Arbeit anderweit sehr bedeutsame Fallgruppe der Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie der Berater für Suchtfragen dürfte hier weniger zum Tragen kommen, weil die strafrechtliche Norm nur im Kontext mit der Arbeit anerkannter Beratungsstellen greift.

zum Beispiel § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VI-II).¹⁰³ Eine unbefugte Weitergabe des Anvertrauten kann zudem gerechtfertigt sein, wenn sie der einzige und überdies angemessene Weg ist, um eine Gefahr für Leib, Leben oder andere Rechtsgüter abzuwenden (so genannter Rechtfertigender Notstand im Sinne von § 34 StGB¹⁰⁴).

Nicht immer entsprechen diesen Schweigeverpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit auch Zeugnisverweigerungsrechte gegenüber der Polizei und Gerichten. Nur die in § 53 ausdrücklich genannten Personen¹⁰⁵ können vor der Polizei und den Gerichten ihre Aussage verweigern. Aussageverweigerungsberechtigt sind demnach zum Beispiel psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Mitarbeitende oder Beauftragte von staatlich anerkannten Schwangerschaftskonflikt- oder Suchtberatungsstellen. Für alle an-

deren Berufsgruppen, insbesondere Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, gilt ungeachtet ihrer Schweigepflichten eine Ausnahme für die prozessrechtlichen Aussagespflichten. Diese berechtigen nicht nur, sondern verpflichten zu entsprechenden Aussagen. Derzeit haben vereinzelt Gerichte eine auf § 54 StPO gestützte Aussageverweigerung diakonischer Träger anerkannt.¹⁰⁶

Die besondere Frage, inwieweit sich eine Einrichtung oder Gemeinde auch gegen den Willen der betroffenen Kinder an die Polizei wenden darf, wird unter Teil 2, II, 1.2. Aufgaben der Leitung erörtert. Insoweit ist aber festzuhalten, dass hier das Recht mehr zulässt als psychologisch und pädagogisch opportun erscheint. Eine bewusste Selbstbeschränkung auf ein mit den Opfern abgestimmtes Vorgehen, das deren Veto gegen eine Mitteilung respektiert, ist rechtlich zulässig, solange das Opfer den rechtlich geschuldeten Schutz vor weiteren Übergriffen erfährt.

¹⁰³ Bestimmte Berufsgruppen aus § 203 StGB, die ohne unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe anzugehören, typischerweise mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert werden können, sind unter den Voraussetzungen des § 4 KKG ausdrücklich zur Weitergabe anvertrauter Tatsachen befugt.

¹⁰⁴ Auf diesen Rechtfertigungsgrund wird es allerdings in der Praxis selten ankommen. Denn zum einen decken die Fallkonstellationen des § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII bereits viele der maßgeblichen Konstellationen ab. Auch wenn dies nicht der Fall ist, erwachsen den freien Trägern aufgrund der mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge Verpflichtungen zum Schutz der betreuten Kindern vor Gefährdungen und Verletzungen. Diese verpflichten auch dazu, Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen und Fälle, die man nicht hat verhindern können, schnellstmöglich und fachlich angemessen aufklären zu lassen; Hoffmann, Birgit/Proksch, Roland. In: FK-SGB VIII § 65 Rn. 36.

¹⁰⁵ Ähnliche Zeugnisverweigerungsrechte kennt auch die Zivilprozessordnung mit § 383 ZPO und entsprechend gem. § 29 FamFG auch für das familiengerichtliche Verfahren.

¹⁰⁶ Eine Einschränkung der Aussagespflicht kann geltend machen, wer bei einer Kirchengemeinde oder Landeskirche eingestellt und damit eine „andere Personen des öffentlichen Dienstes“ im Sinne von § 54 StPO ist (so Beschluss des OLG Köln v. 14.4.98, AZ 2 WS 62-63/98, auch LG Hamburg zitiert bei Stromberg MDR 1974 S. 893). Ob sich Mitarbeitende eines Diakonischen Werkes oder eines diakonischen Trägers auf § 54 StPO berufen können (dem zustimmend unter anderen Stefan Hiebl, Anmerkung zum Beschluss des OLG Köln in StraFo 1999 S. 86; Alexander Ignor/Camilla Bertheau in Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO, 2008 § 54 Rdz. 9 „andere soll es jedoch sein, wenn kirchliche Mitarbeiter im Bereich der Sozialfürsorge tätig sind und damit öffentliche Aufgaben wahrnehmen“), ist bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden, für Mitarbeitende eines Diakonischen Werkes der Landeskirche bzw. des Kirchenkreises aber in der Praxis zum Beispiel durch die Amtsgerichte in Siegen und Münster anerkannt worden.

Anlage 2:

Ethische Grundlagen – „Wozu wir uns verpflichten“¹⁰⁷

Hochdorfer Neun-Punkte-Programm

An diesen ethischen Grundlagen wollen wir uns selbst und gegenseitig messen:

- Ich bin bereit, meine Fachkompetenz einzubringen, zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie professionelle Standards einzuhalten.
- Ich nutze die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten professionellen Instrumentarien (zum Beispiel Fachberatung, Fortbildung), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu erweitern.
- Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme Hilfe in Anspruch falls diese nicht mehr gegeben ist, um den betrieblichen Anforderungen zu genügen.
- Ich achte und würdige die Einmaligkeit und die Selbstbestimmung der jungen Menschen und richte mein Tun daran aus.
- Ich richte mein professionelles Handeln am Wohl der jungen Menschen aus, indem ich ihre Stärken und Ressourcen nutze und ihre Grenzen achte.
- Ich trete aktiv Gefährdungen junger Menschen entgegen und schütze sie in meinem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen.
- Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar, entspricht fachlichen Standards und ist in einem wertschätzenden Umgang miteinander eingebettet.
- Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.
- Ich verhalte mich Kolleginnen und Kollegen sowie der Gesamtleitung gegenüber loyal und trete aktiv der Nichtbeachtung professioneller Standards entgegen.

¹⁰⁷ Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V., „Und wenn es doch passiert...“ Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe, Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Arbeitshilfe. Remseck am Neckar 2009.

Anlage 3:

Gewalt? Nicht mit uns! ¹⁰⁸

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehung der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Jugend Kurhessen-Waldeck tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr nur mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen.

Deshalb hat die Jugendkammer der Evangelischen Jugend Kurhessen-Waldeck diesen Verhaltenskodex am 20.05.2011 beschlossen. Er gilt für kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck auf allen Ebenen.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters, Geschlechts, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

¹⁰⁸ Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Gewalt? Nicht mit uns! Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck. www.ejkw.de. 2011.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und mögliche Ansprechpartner sind uns bekannt.

Anlage 4:

Erklärung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters (Muster)

Vorname, Name _____

Geb. am _____

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber / Träger

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den oben genannten Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum und Unterschrift

Anlage 5:

Name und Anschrift der Einrichtung bzw. Briefkopf

Bestätigung erweitertes Führungszeugnis (Muster)

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß Paragraph 30a Abs. 2b BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Einrichtung/der oben genannte Träger/Verein gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 BZRG zu prüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

ehrenamtlich tätig und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2b BZRG

oder

wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2b BZRG.

Anlage 6:

Checkliste zur Selbstreflexion bei Verdacht auf Fehlverhalten durch Mitarbeitende¹⁰⁹

Alle Punkte sind der Reihe nach zu bearbeiten! Dadurch wird Handlungsdruck reduziert und es können – gut abgewogen – weitere Schritte geplant werden. Diese Selbstreflexion bleibt in der persönlichen Verwahrung der wahrnehmende Mitarbeitende/des wahrnehmenden Mitarbeitenden und wird bei unbegründetem Verdacht vernichtet. Arbeitsanleitungen sind kursiv gedruckt.

1. Persönliche Daten des betroffenen Mädchen oder Jungen (Vorname, Alter...), Name der betroffenen Mitarbeitenden beziehungsweise des betroffenen Mitarbeitenden
2. Aus Datenschutzgründen bitte Abkürzungen oder Codewort benutzen.
3. Was habe ich beobachtet, was ist mir aufgefallen?
Habe ich den Eindruck, dass sich Kolleginnen und Kollegen gemäß ihrer professionellen Rolle und beruflichen Stellung verhalten? Ist das Verhältnis Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen stimmig? Hat mir jemand anderes Beobachtungen mitgeteilt?
Welche, wann und wie (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte)?
4. Informationen und Beobachtungen, Aussagen von Kindern/Jugendlichen sammeln

und dokumentieren. Auf keinen Fall Kinder/Jugendliche befragen!

5. Was lösen diese Beobachtungen und Informationen bei mir aus?
6. Gibt es eine Person meines Vertrauens (innerhalb/außerhalb der Einrichtung) mit der ich meine Beobachtungen und Gefühle austauschen kann?
Es ist hilfreich, in einem ersten Schritt auszusprechen, was Sie beschäftigt und beunruhigt und in einem zweiten Schritt eine Trennung von tatsächlichen Beobachtungen und Vermutungen, Interpretationen und Phantasien vorzunehmen.
Hat sich dadurch etwas für mich verändert?
Wenn ja, was?
7. Welche verschiedenen Erklärungsmöglichkeiten gibt es für das Verhalten des Kindes, des Jugendlichen oder der Jugendlichen?
8. Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind, die Jugendliche oder der Jugendliche entwickelt, wenn alles so weiter läuft wie jetzt?
9. Welche Veränderungen sind aus meiner Sicht für das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen notwendig?
10. Wer im Umfeld des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen ist mir als unterstützend bekannt? Gibt es überhaupt jemanden, an den sich die betroffene Person wenden könnte?
11. Was ist mein nächster Schritt im Rahmen der Verfahrensregelung „Umgang mit Fehlverhalten“? Wann werde ich wie weitergehen (zum Beispiel Kolleginnen oder Kollegen ansprechen, Einbringen in das Team, Fachberatung, Leitung informieren und so weiter)?

¹⁰⁹ In Anlehnung an: Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V., „Und wenn es doch passiert...“ Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Arbeitshilfe, Remseck am Neckar 2009.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Abschlussbericht. Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Bundesministerium für Justiz/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin 2011.

Abschlussbericht. Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich: Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen, Bundesministerium für Justiz/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin 2011.

Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2011. [www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/aktionsplan-2011,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf].

Arbeitshilfe – Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Berlin 2010.

Bange, Dirk/Deegener, Günther, Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim 1996.

Beck, Heike, Muster Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe – ENTWURF – zur Erprobung in der Praxis, Frankfurt am Main 2012.

Beier, Klaus-Michael u.a., Präventive Behandlung nicht-justizbekannter Männer mit pädophiler Präferenzstörung: Das Präventionsprojekt Dunkelfeld (PPD), Berlin 2010.

Bergmann, Christine, Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin 2011.

Blattmann, Sonja/Mebes, Marion (Hrsg.), Nur die Liebe fehlt...? Jugend zwischen Blümchen-sex und Hardcore. Sexuelle Bildung als Prävention, Köln 2010.

www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Kurzfassung.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf Zugriffsdatum: 09.04.2014.

Bullens, Ruud, Der Grooming-Prozess – oder das Planen des Missbrauchs. In: Marquardt-Mau, Brunhilde, Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung, Weinheim, München 1995.

Bundesfachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie, Leitlinien zum Umgang mit und zur Prävention von sexueller Gewalt. In: Neue Caritas (05/2012).

Bundschuh, Claudia, Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. In: Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK) (01/2007).

Bundschuh, Claudia, Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, München 2011.

Comer, Ronald J., Klinische Psychologie, Heidelberg 2008.

Conen, Marie-Luise, Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädosexueller Mitarbeiterinnen. In: IzKK-Nachrichten (01/2007).

Deegener, Günther, Kindesmissbrauch, Weinheim, Basel 2010.

Deegener, Günther, Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und den anderen Formen der Kindesmisshandlung, Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V., 2011. [http://dgfpi.de/tl_files/pdf/bufo/Downloads/2012-02-27_Institutionelle_Konzepte_ueberarbeitet_05-01-2012.pdf].

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, DV 39/11 AF II, Berlin. NDV Juli Heft 2012.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2012): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79 a SGB VIII, DV 18/12 AF II, Berlin. NDV Dezemberheft 2012.

Empfehlungen zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe, § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin 2012.

Enders, Ursula, Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Institutionen, Köln 2003.

Enders, Ursula, Was tun bei sexuellem Missbrauch in den eigenen Reihen? Intervention bei sexualisierter Gewalt durch Professionelle in Institutionen mit der Beratungsstelle Zartbitter Köln e. V.. In: IzKK-Nachrichten (01/2007).

Enders, Ursula, Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012.

Erikson, E.H., Kindheit und Gesellschaft, Stuttgart 1974.

Ermutigen, begleiten, schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirchen im Rheinland/Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen/Referat Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit der Lip-pischen Landeskirche/Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW, 2011.

www.ev-jugend-westfalen.de/abruf/grundsatztexte/Handreichung_sexuelle_Gewalt_2011.pdf
(letztes Zugriffsdatum: 04.02.2014).

Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V., „Und wenn es doch passiert...“ Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Arbeitshilfe. Remseck am Neckar 2009.

Fegert, Jörg M./Wolff Mechthild: Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch. Weinheim und München 2006. Seite 21 ff.

Finkelhor, David, Zur internationalen Epidemiologie von sexuellem Missbrauch an Kindern. In: Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.), Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch, Tübingen 2005.

Freud, Sigmund, Abriss der Psychoanalyse, Frankfurt a. M. 1972.

Frings, Rebecca, Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., Wuppertal 2012.

Gewalt in der Familie – Rückblick und neue Herausforderung, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generation, Abteilung V/7, Wien 2002.

Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens, Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz in Verbindung mit den übrigen Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), Gütersloh, Trier 1989.

Grenzverletzungen – Fachliche Standards. Empfehlungen zum Vorgehen im Zusammenhang mit möglichen Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeiter(innen) in Kinderschutz-Zentren, Bundesgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V., Köln 2012.

Gründer, Mechthild, Interventionsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter in Institutionen der Jugendhilfe. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen, Weinheim 2006.

Handungsleitfaden zum Kinderschutz für hauptberuflich Beschäftigte und Verantwortungsträger in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 2012.

Handlungsorientierungen für die Intervention bei sexuellem Missbrauch. Empfehlungen für die Praxis der Jugendhilfe, Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung, Behörde für Soziales und Familie Hamburg, Hamburg 2003.

Hauck, Karl/Noftz Stähr, Wolfgang, Kommentar zu SGB VIII, § 45 Rn. 43. Lose Blattsammlung.

Helwerth, Ulrike: Nein sagen dürfen. Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen. In: FrauenRat (06/2011).

Hinschauen – Helfen – Handeln, Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst, EKD 2012.

Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingman, Thomas, Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Berlin 2010.

Hoffmann, Birgit/Proksch, Roland. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden 2013.

Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck: Gewalt? Nicht mit uns! Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, 2011 www.ejkw.de.

Kappeler, Manfred, Zur institutionellen Verantwortung für sexuelle Gewalt in pädagogischen Institutionen; in AFET: Dialog Erziehungshilfe (02/03/2012).

www.kein-taeter-werden.de/documents/000/000/021/projektdarstellung-und-e2009.pdf (letztes Zugriffsdatum: 04.02.2014).

Kindeswohl. Eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Landeskirche Hannover, Hannover 2012.

Kindler, Heinz/Schmidt-Ndasi, Daniela, Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, AMYNA e. V. – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch, 2011. [www.dji.de/sgmj/Expertise_Amyrna_mit_Datum.pdf].
Zugriffsdatum: 09.04.2014.

Kliemann, Andrea/Fegert, Jörg M., Kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei sexuellem Missbrauch in Institutionen. In: Das Jugendamt. Schwerpunkt: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch 3/2012.

Langmayer, Alexandra/Entleitner, Christine, Ein erschreckend häufiger Verdacht. In: DJI impulse (03/2011).

Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bielefeld, Frankfurt, Berlin, Köln 2012.

Mahler, Margaret, Die psychische Geburt des Menschen. Symbiose und Individuation, Frankfurt a. M. 1996.

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden 2013.

Ombudsschaften, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, München 2013.

Schwind, Hans-Dieter, Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg, 2009.

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin: Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009 über Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin. 26.04.2009. Anlage 5.

Sexualpädagogisches Konzept, Diakonie Michaelshoven, Köln 2012.

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen (Hellfeldstudie), Deutsches Jugendinstitut, 2011. www.dji.de/cgi-in/projekte/output.php?projekt=1029 Zugriffsdatum: 09.04.2014.

Soziale Dienste als Chance. Dienste am Menschen aufbauen. Menschen aktivieren. Menschen Arbeit geben, Eine Studie der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für soziale Ordnung, EKD-Texte 75, 2002.

Stadler, Lena/Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian, Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, 2011. www.bmbf.de/pubRD/Erster_Forschungsbericht_sexueller_Missbrauch_2011.pdf (letztes Zugriffsdatum: 04.02.2014).

Tschan, Werner, Sexualisierte Gewalt. Praxishandbuch zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen bei Menschen mit Behinderungen, Bern 2012.

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011. www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf?__blob=publication-File Zugriffsdatum: 09.04.2014.

Unterstaller, Adelheid, Zahlen, Fakten, Mutmaßungen. In: AMYNA e.V. Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Sexualisierte Gewalt verhindern – Selbstbestimmung ermöglichen. Schutz und Vorbeugung für Mädchen und Jungen mit unterschiedlichen Behinderungen, München 2008.

Urban-Stahl, Ulrike, Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Handreichung aus dem Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)“, Berlin 2013.

Verantwortliches Handeln bei Fällen von sexualisierter Gewalt. Eine Handreichung für Verantwortliche in Kirche und Diakonie, Nordelbische Kirche/Diakonisches Werk Hamburg, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, 2010.

Wolff, Mechthild, Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. Kein neues, aber ein halbherziges Thema. In: IzKK (01/2007).

Zietlow, Bettina, Sexueller Missbrauch in Fallzahlen der Kriminalstatistik. In: FORUM Sexuellaufklärung und Familienplanung, Eine Schriftenreihe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (03/2012).

Impressum

Herausgeber

Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Verantwortlich

Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Johanna Thie
Hilfen für Frauen
Projekt sexuelle Gewalt gegenüber
Kindern und Jugendlichen
Zentrum Familie, Bildung und Engagement
Telefon +49 30 652 11-1677
johanna.thie@diakonie.de
www.diakonie.de

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Kirchenamt der EKD
Nicole Toms
Rechtsabteilung
Arbeitsbereich „Prävention, Intervention und
Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbe-
stimmung“
Telefon +49 511 2796-0
praevention@ekd.de
www.ekd.de/missbrauch

Download

www.ekd.de/missbrauch/praevention.html
www.diakonie.de/missbrauch

Redaktion

Johanna Thie, Zentrum Familie, Bildung und
Engagement, Diakonie Deutschland
Nicole Toms, Rechtsabteilung,
Kirchenamt der EKD
Barbara-Maria Vahl, Zentrum Kommunikation,
Diakonie Deutschland

Produktion

Catharina v. Bülow, Zentrum Kommunikation,
Diakonie Deutschland
Antje Ernst, Referatsgruppe Öffentlichkeitsar-
beit, Kirchenamt der EKD

Layout

COXORANGE Kreative Gesellschaft

Druck

DCM Druck Center Meckenheim GmbH
Mai 2014 – 1. Auflage

Art.-Nr. 613 107 090

Der Text wurde im Rahmen eines
Glücksspiraleprojektes erstellt.



Gefördert durch die

Glücksspirale

VON  LOTTO

**Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband**

Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Telefon: +49 511 2796-0
Telefax: +49 511 2796-777
info@ekd.de
www.ekd.de